



Verhandlungen

der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

Lübeck.

Verlag von Carl Boldemann

1848

Verhandlungen

Der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27. 28. und 30. September 1847



SPIN source text on
the history of cultural
nationalism in Europe
www.spinnet.eu



Uebersicht des Inhalts.

Verhandlungen

in den gemeinschaftlichen öffentlichen Versammlungen der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher

Erste Versammlung am 27 September. Eröffnung der Versammlung durch Herrn *Jacob Grimm*. — Wiederwahlung des Herrn *Jacob Grimm* zum Vorsitzenden. — Ernennung der Secretaire und der Gehülfen des Vorsitzenden. — Vortrag des Herrn Professor *Wurm* von Hamburg über das nationale Element in der Geschichte der deutschen Hansa. — Bericht der Commission für die Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten, nebst Anlage (Schreiben des Herrn Professor F. *Lieber* über die Nationalität der Deutschen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika), verlesen durch Herrn Archivar *Lappenberg* von Hamburg. — Gegenbemerkungen des Herrn Hofrath *Dahlmann* von Bonn. — Antrag des Herrn Kanzler von *Wächter* von Tübingen, die Berichte künftig vorher drucken zu lassen und so zum Gegenstand der Debatte zu machen. — Vorschlag des Herrn Professor *Waitz* von Kiel, die Verhandlungen der Germanisten in Zukunft nicht mehr als ein umfassendes Werk zu drucken, sondern alsbald in Zeitschriften bekannt zu machen. — Discussion über beide Vorschläge.

Zweite Versammlung am 28 September, Vormittags. Anzeige des *Vorsitzenden* über das Zusammentreten der drei Sectionen für Recht, Geschichte und Sprache. — Antrag des Herrn Professor *Gervinus* von Heidelberg auf Ausfall der regelmäßigen Sitzungen der Sectionen und Aenderung der bezüglichen Paragraphen der Geschäftsordnung. — über den Antrag und Annahme desselben. — Antrag der Herren

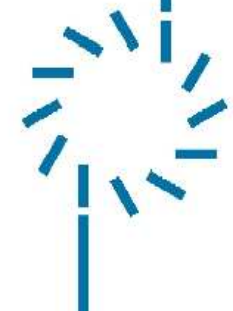
Regierungsrath *Schubert* von Königsberg und Professor *Fallati* von Tübingen, die Einladungen zur Germanisten-Versammlung, ohne Aenderung des Titels, auch auf deutsche Staatskunde und Statistik auszudehnen. — Besprechung und Annahme des Antrags. — Bericht des Herrn Geheimerath *Mittermaier* von Heidelberg, erstattet im Namen der zur Prüfung des Werths der Geschwornengerichte ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Staatsrath *Jaup* von Darmstadt über den Werth des Schwurgerichts. — Vortrag des Herrn Obertribunalrath *Heffter* von Berlin über seine Stellung zur Geschwornenfrage. — Erklärung des Herrn Justizrath *Beseler* von Greifswalde über denselben Gegenstand.

Dritte Versammlung am 28 September, Nachmittags.

Erörterung der Frage über die Geschwornengerichte: Vorträge der Herren von *Wächter*, *Souchay* von Frankfurt a. M., *Heffter*, Justizrath *Blume* von Bonn Justizrath *Michelsen* von Jena, *Jaup*, Hofrath *von der Pfordten* von Leipzig und Dr. *Baumeister* von Hamburg.

Vierte Versammlung am 30 September, Vormittags. Schluß

der Erörterungen über die Geschwornengerichte: Vortrag des Herrn *Mittermaier*. — Vortrag des Herrn *Michelsen* über den Werth der altisländischen National-litteratur für das germanische Rechtsstudium. — Vortrag des Herrn Archivrath *Stenzel* von Breslau über die Kolonisirung slavischer Länder durch deutsche Kolonisten mit besonderem Bezug auf Schlesien. — Aehnliche Bemerkungen des Herrn *Schubert* mit Bezug auf Preußen. — des Herrn Dr. *Bethmann* von Berlin über eine Kolonisirung durch Deutsche. — Vortrag des Herrn Professor *Müllenhoff* von Kiel über die Gestaltung der ältesten deutschen Heldendichtung. — Erklärung des Herrn *Beseler* im Namen der für eine Sammlung der neuesten deutschen Gesetze ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Professor *Thöl* von Rostock über die





Frage: Ob den Frauen nach lübischem Rechte die Befugniß zusteht Testamente zu machen.

Fünfte Versammlung am 30 September, Nachmittags. Vortrag des Herrn *Jaup* über ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. — Antrag des Herrn *Mittermaier* auf Ernennung einer Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Stellung der Ehefrauen und die ehelichen Güterrechte. — Erörterung des Antrags durch die Herren Hofgerichts-Director *Christ* von Rastadt, *Thöl*, *Blume*, Etatsrath *Falck* von Kiel u.A. -Ernennung der Commission. - Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungsortes, Nürnberg. — Erörterung der Frage über die Stellung der Germanisten und Romanisten zu einander durch die Herren *von der Pfordten*, *Beseler* und *von Wächter*. — Antrag des *Vorsitzenden* auf Aenderung der §§ 11 u. 12 der Geschäftsordnung. — Schlußworte des *Vorsitzenden*.

Anlagen.

Anlage I. Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung.

Anlage II. Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte von Professor Wilda zu Breslau.

Anlage III. Schriftlich abgegebenes Votum des Justizraths Meyer zu Stade über die Geschwornen.

Anlage IV. Verzeichniß der bei der Germanisten-Versammlung eingegangenen Schriften.

Berichtigungen

Seite/Zeile

15/10 v. u. l. wurde.

51/4 v. u. l., „ich kann mir auch nicht recht denken“.

66/7 v. u. l. sollte.

74/8 v. o. l. dall'

78/21 v. o. füge hinzu: losgesprochen.

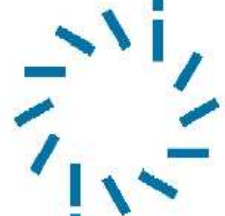
87/12 v. u. l. nicht unbemerkt *bleiben*.

99/30 v. o. l. demselben.

114/17 v. u. l. recht eigentlich.

151/2 v. o. l. Mandatare.

195/20 v. o. l. angegebenen.





Fünfte Versammlung

am 30 Sept.1847. Nachmittags.

Jaup. Unser schönes Deutschland hat so vieles, was Geist und Herz erhebt, daß wir stolz darauf sein können, dieses Vaterland zu besitzen. Manches freilich fehlt noch, zur Zeit hoffentlich nur, namentlich was die Einheit, die geistige, zu erregen, zu stärken fähig ist. In neueren Zeiten ist ein lebendiges Gefühl gerade für Gegenstände dieser Art entstanden, und darum erlauben Sie mir, verehrte Versammlung, nicht durch eine lange Abhandlung Ihre Aufmerksamkeit anzusprechen, sondern eine alte Idee neu anzuregen, welche Früchte zu tragen geeignet sein wird, wenn sie ausführbar erscheint. Mit Freuden haben wir Männer aus allen Gauen Deutschlands Lübeck begrüßt, der Osten, der Westen und andere Theile unseres Vaterlandes haben Repräsentanten hierher gesendet; wir nennen uns alle willkommen, Landsleute, Deutsche, Söhne eines Stammes. Es ist wahr, das Stammhaus hat der Wohnungen viele und, wie wir namentlich in Lübeck sehen, nicht wenige, die schön und freundlich sind. Hat aber jeder von uns ein Recht, in jeder dieser Wohnungen sich einheimisch zu machen? Ist jeder befähigt, sich beliebig in einer dieser Abtheilungen einzubürgern? Haben wir mit andern Worten auch wirklich *ein deutsches Bürgerrecht*? Erlauben Sie mir, durch ein Beispiel die Sache vielleicht anschaulicher zu machen, gleichviel aus welchem fremden Lande es hergenommen sei: Der Franzose, der von Jugend auf an den Pyrenäen lebte und an den Rhein übersiedeln will, zieht von einem Ende zum andern; und wenn es ihm in kürzerer oder längerer Frist behagt, nochmals zu wandern im Vaterlande, so verläßt er auch seinen jetzigen Wohnsitz und geht an einen dritten Ort, der ihm lieber zu werden beginnt. Er findet kein Hinderniß, so wenig im Wandern (er ist Einwohner dort, wie hier), als in dem

Verhandlungen

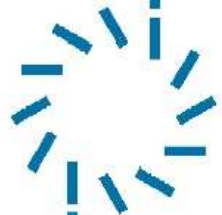
der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27., 28. und 30.September 1847.





Geschäfte, welches er betreiben will. Ist es eben so in Deutschland? Gewiß nicht, wir sind weit mehr an die Scholle gebunden. Wie oft finden wir in einem und demselben Lande Schwierigkeiten, von einem Orte unser lokales Bürgerrecht zu übersiedeln an einen anderen; wie oft sind solche Schwierigkeiten zwischen den verschiedenen Kreisen eines und desselben Landes vorhanden; und jedenfalls sind der Staaten in Deutschland nur sehr wenige, die ohne weiteres deutsche Bürger aus anderen deutschen Staaten mit vollem Bürgerrechte ausnehmen. Ja, jeder von uns ist ein Deutscher, jeder von uns ist Bürger in Deutschland, d. h. in einem einzelnen Staate Deutschlands, ein allgemeines Bürgerrecht jedoch, *ein deutsch nationales Heimathsrecht*, das haben wir nicht. Aber *sollten* wir es nicht haben? Können wir in geistiger Einheit gleich Einer Nation voranschreiten, so lang ein solches allgemeines deutsches Bürgerrecht uns fehlt? Hätten wir ein solches, dann würden, denke ich, künftig nicht Fälle vorkommen, wie sie mitunter einzeln da waren, daß Deutsche in Deutschland heimathlos werden, weil sie vor einer Reihe von Jahren ihr ursprüngliches besonderes Vaterland verlassen hatten, ohne in einem anderen das Bürgerrecht ausdrücklich erlangt zu haben. Erfreueten wir uns eines allgemeinen Bürgerrechts, man würde nicht mehr erfahren, daß unbescholtene Männer, denen Strafbares nicht vorzuwerfen ist, ausgewiesen werden; eine Maaßregel, worüber deutsche konstitutionelle Staaten wahrlich den anderen keinen Vorwurf zu machen haben. Besäßen wir ein allgemeines Bürgerrecht, so würden keine Schwierigkeiten wegen der Religion oder der Konfession des Einzelnen entstehen, der aus einem deutschen Lande in ein anderes übersiedeln will. Könnten wir eines allgemeinen Bürgerrechts uns rühmen, wir hätten nicht erlebt, daß vor Kurzem in Zeiten der Noth deutsche Staaten sich gegen deutsche Staaten absperreten, also die Theuerung der Lebensmittel nur vermehrten, indem die Freiheit des Handels allein die Preise auf mäßigem Grade zu erhalten vermag. Würde uns, gleich andern Nationen, ein allgemeines Bürgerrecht zu Theil, wie herrlich würden Industrie, Handel, Gewerbe jeder Art sich entwickeln und aufblühen, während jetzt bei Ausdehnung eines Geschäfts von

einem Land in ein anderes mit einer großen Menge von langwierigen Verhandlungen und staatlichen Hindernissen zu kämpfen ist. Vorzugsweise würde endlich ein solches allgemeines deutsches Bürgerrecht eine kräftige Förderung des Nationalbewußtseins enthalten; mit höheren, innigeren Gefühlen würde jeder Einzelne unser theures Vaterland umfassen.

Ist ein solches allgemeines Bürgerrecht möglich in Deutschland? Der Schwierigkeiten mögen manche da sein. Daß Deutschland nicht ein Staat, sondern ein Staatenbund ist, darin also von dem aus Frankreich genommenen Beispiele abweicht, kann schwerlich als Hinderniß erscheinen; denn wie Sie wissen, meine Herren, haben die deutschen Bundesstaaten in dem 18. Artikel der Bundesakte wenigstens den Grund zu einem allgemeinen deutschen Bürgerrecht gelegt, indem dieser Artikel jedem Deutschen erlaubt, Grundeigenthum in einem andern Staate zu erwerben, und, obwohl unter bestimmter Voraussetzung, in öffentliche Dienste eines anderen Staates zu treten; auch indem derselbe alle Nachsteuer aufhebt. Wenn Sie mir einwenden, daß dieses noch kein Bürgerrecht selbst sei, so berufe ich mich auf den ersten Vortrag der K. K. Oesterreichischen Vorsitzenden Gesandtschaft beim deutschen Bundestage im November 1816, indem darin angeführt wird, daß der 18. Artikel „die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche“ enthalte, und daß es „ein wahres deutsches Bürgerrecht“ begründe*). Ist dieses geschehen, meine Herren, hat man 1816 den Grund zu einem wahren allgemeinen deutschen Bürgerrechte gelegt, so wäre es wohl an der Zeit, an Weiterbauen auf diesen Grund hin endlich zu denken; deshalb habe ich diesen für den Augengensblick freilich frommen Wunsch Ihnen an's Herz gelegt. Wie er zu erfüllen, ist eine andere Frage. Ich glaube, wir abstrahiren von einem allgemeinen Bundesgesetz aus Gründen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen. Wir wollen aber den einzelnen deutschen Regierungen vertrauen, daß sie, wie in anderen Fällen, so auch in diesem, sind sie von den Vortheilen des deutschen

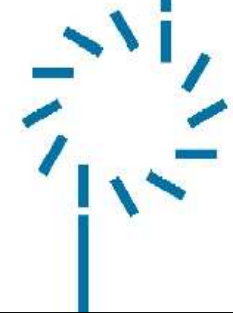




Bürgerrecht überzeugt, kräftig dafür wirken werden. Haben wir ja in neuerer Zeit gesehen, daß in anderen gemeinnützigen mehr oder weniger allgemeinen deutschen Angelegenheiten sich die Regierungen die Hand bieten. Ich führe den Zollverein an, der freilich ein deutscher heißt, ohne ein allgemein deutscher zu sein; dieser wird auch kommen, wie heute ein berühmter Redner von der Jury sagte, er wird kommen und er muß kommen. Eben so war neuerdings von allgemeiner deutscher Civilgesetzgebung die Rede. Es sind der Monate erst wenige, daß die erleuchtete preußische Regierung den Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Wechselrechte den anderen Staaten vorgelegt hat, einen Entwurf, der hoffentlich segensreiche Früchte bringt; und wenn Zeitungsrichten, welche halboffiziell scheinen, begründet sind, so hat die württembergische Regierung vor Kurzem vorgeschlagen, sich über die Grundlinien einer gemeinsamen Civilgesetzgebung mit anderen deutschen Staaten zu vereinigen. Daß aber Einrichtungen dieser Art, wie vorzüglich ein allgemeines deutsches Bürger- und Heimathsrecht, sehr wünschenswerth sind, daß nur durch Vermehrung der geistigen Einheit die Nachteile der politischen Zersplitterung Deutschlands gehoben werden können, daran werden wir nicht zweifeln; und was kräftige Förderung der deutschen nationalen Gesinnung bewirkt, das ist zugleich Schutz und Stärkung der deutschen Regierungen selbst.

Mittermaier. Ich unterstütze lebhaft den Antrag, welchen eben *Jaup* gestellt hat. Ja, meine Herren, ich glaube es würde herrlich sein, wenn jedes Mitglied des kleinsten Bundesstaates sagen könnte: ich bin ein deutscher Bürger, wenn er nicht hinzusetzen müßte: ich gehöre dem Staate A an, und nicht fürchten müßte, daß nicht alle andern deutschen Staaten ihn ausweisen dürften. Ich will heute nur fragen, ob Artikel 18, so wie er interpretirt worden ist, auch so in jener Zeit ausgelegt worden wäre, als das deutsche Volk dem Drange der Feinde widerstand, wo das deutsche Volk berufen war, sein Herzblut für Throne und Vaterland zu vergießen, wo es mit den Waffen das Aeüßerste geleistet hat, um den Feind zurückzudrängen. Wenn es damals gefragt hätte: werden wir, wenn das Vaterland befreit ist, auch dann ein

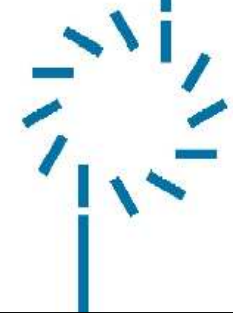
deutsches Bürgerrecht haben, so daß, wenn Jemand Bürger eines deutschen Bundesstaates ist, er aus keinem andern deutschen Staate ausgewiesen werden kann? Ich weiß, wie die Antwort gewesen sein würde, als die Zeit drängte. Das ist das Unglück, daß so viele Leute ein so kurzes Gedächtniß haben und sich der ersten Zeiten nicht mehr erinnern. Ich will heute nur im Namen der Kaufleute ein großes Interesse der Industrie geltend machen. Ich kenne einen bedeutenden, durch Intelligenz ausgezeichneten Fabrikanten, der in einem kleinen deutschen Staate angesiedelt, dort eine bedeutende Fabrik betreibt. Dieser Mann ist bereit, in einem größeren Bundesstaate sich anzusiedeln, d. h. er wünscht in dem kleinen Staate zu bleiben, aber in dem großen eine Fabrik anzulegen. Dieser Mann hat, wie man zu sagen pflegt, ein loses Maul, er ist ein kräftiger Mann, ein Freund der Ordnung durch und durch, ein Feind aller Umwälzungen; aber er geht in seinen politischen Gesinnungen sehr weit. Dieser Mann fragt an: kann ich denn eine Fabrik anlegen? man muß ihm, wenn man gefragt wird, sagen: ja, mein Freund, Sie dürfen nach der Bundesakte Grundeigenthum erwerben und besitzen. Der Mann fragt weiter: was heißt das, was ist der Sinn dieser Antwort? darf ich auch hinreisen und die Fabrik betreiben? Nein, mein Freund, wenn die Polizei Sie ausweisen will, so kann sie das in jedem Augenblicke thun. Da sagt der Fabrikant: ich bleibe zu Hause. Ich frage Sie, meine Herren, wenn jener Mann in einem deutschen Staate sich niederlassen und in einem andern Staate eine Fabrik anlegen will, würde der nicht abgeschreckt werden, wenn man ihm sagt: ja Sie dürfen sich nicht aufhalten, d. h. Sie dürfen Grundeigenthum erwerben und besitzen, aber Sie dürfen sich nicht dort aufhalten. Sein Geist ist es aber, der das Geschäft betreibt, der Herr muß in jedem Augenblicke nachsehen, wie seine Leute arbeiten, er muß bereit sein, um Rath zu geben, Rath auf der Stelle, und das Geschäft leiten. Wenn er ausgewiesen werden kann, so hat für ihn der Besitz des Grundeigenthums keinen Werth. Er wird aus dem großen Staate wegbleiben. Daher im Namen der deutschen Industrie





fordere ich dieses deutsche Bürgerrecht! (*Bravorufen auf den Tribünen und in der Versammlung.*) Nur in wenigen Worten will ich einen Antrag stellen, eine große deutsche Sache praktisch zu machen, und einen Wunsch, der uns alle bewegt, zu verwirklichen, den Wunsch nämlich, daß in naher oder ferner Zeit ein allgemeines Gesetzbuch, auf gewisse allgemeine Grundlagen gebaut, Deutschland erfreue. Wer zuviel will, bekommt nichts und will daher nichts: ich will heute nur wenig, ich will, daß ein Versuch mit einem einzelnen Rechtstheile und zwar einem bedeutenden Theile gemacht werde. Ich stelle an Sie den Antrag, daß Sie eine Kommission aus Praktikern und Theoretikern der verschiedensten Theile des deutschen Vaterlandes ernennen, welche mit einander sich verbinden und dann in zwei Jahren einen Entwurf eines Rechtstheiles, den ich sogleich bezeichnen will, der Versammlung vorlegen, jedoch so, daß die Arbeit der Kommission, der Bericht, mehrere Monate voraus gedruckt wird, um dann Gegenstand der Berathung zu werden. Ich glaube, wir müssen einen anderen Weg einschlagen, wenn ein gutes Gesetz zu Stande kommen soll, wir müssen den Weg, den England uns zeigt, gehen. Was macht diese englische Gesetzgebung so vorzüglich? Ich habe vor wenigen Wochen einen neuen Bericht über die Wirksamkeit der Strafen in England, über die Aufhebung der Transportation bekommen. Wenn ein neues Gesetz gegeben werden soll, so ist das Erste, daß von dem Parlamente eine Kommission ernannt wird. Nun, meine Herren, was thut diese Kommission? Sie hat das Recht vorzufordern, wen sie will, und jeden Praktiker, welcher Erfahrungen hat, zu fragen um seine Erfahrungen über das Bestehende, und ihn zu bitten, Vorschläge zu geben, wie es gehalten werden soll. Die obersten Richter des Reiches, die Advokaten, Bürger, Polizeibeamte müssen hier erscheinen und ihr Gutachten ertheilen, und dann werden diese zusammen gedruckt, daraus werden Schlüsse abgeleitet, ein Entwurf wird vorgelegt und dann erst kommen die confidential papers dazu, die auch gedruckt werden; auch kann die Kommission, wie es die Ministerien machen, sich mit einzelnen sachverständigen Männern in Vernehmen setzen und sie zu einem Gutachten auffordern. So,

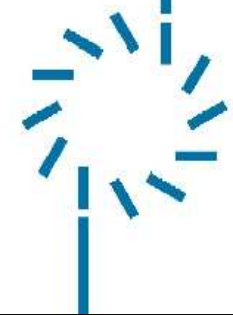
meine Herren, müssen wir arbeiten und die Kommission kann dies mit Leichtigkeit ins Werk setzen. Sie soll nämlich Materialien sammeln; es müssen drei Elemente zusammen wirken, wenn etwas Großes werden soll, Praktiker, Männer der Wissenschaft, und es muß noch ein drittes Element da sein, was sich nicht so häufig findet, nämlich Männer, die mit einem gewissen Takte Gesetze zu redigiren verstehen. Wenn Sie nun Praktiker rufen, und jeder von den Mitgliedern der Kommission durch seine Freunde darüber Materialien sammelt, wie das Recht jetzt ist, welche Erfahrungen sie über Lücken, Widersprüche mit den Bedürfnissen des Lebens gemacht haben, wie sich das bisherige Recht gebildet hat; wenn Juristen, Advokaten, Bürger und Notarien Zeugnisse abgeben, und wenn die Männer der Wissenschaft, vor allen Romanisten, (denn das römische Recht ist ins Leben übergegangen, es hat das Volk Einsicht des römischen Rechtes), und ebenso Germanisten, wenn diese, sage ich, gefragt werden, wie ist das römische Recht im Leben angesehen worden, was haben wir für Erfahrungen; wenn das germanische Element in seiner Fortbildung und in seiner Verbindung mit dem römischen Elemente betrachtet wird: dann wirken diese beiden Elemente zusammen, und dann kommt der, dem der reiche Stoff gegeben wird, hinzu und übernimmt die Redaktion. Ich schlage vor, den Rechtstheil zu wählen, den ich für einen der bedeutendsten halte, nämlich den Theil des Civilrechtes über die Stellung der Ehefrauen und über das eheliche Güterrecht. Mir dünkt, es ist nothwendig, sich darüber zu verständigen, wegen der unendlichen Verschiedenheit der Rechte in Deutschland. Denken Sie nur, wie es auf den Frieden der Familie wirkt und welche Streitigkeiten es giebt, wenn wir die Verschiedenheiten nicht wegräumen. Es schwebt jetzt ein merkwürdiger Proceß. Eine in Oesterreich wohnende und dort verheirathete Frau, welche Grundeigenthum in Rheinbaiern hat, kommt nach Rheinbaiern, sie hat dort Güter und veräußert diese Güter, sie ist nicht autorisirt von dem Manne. Jetzt entsteht die Frage, wird auf sie das österreichische Recht, wo





sie frei handeln kann, angewendet, oder das rheinbaierische. Ich kenne noch einen sonderbaren anhängigen Proceß. Die Frau eines angesehenen Gelehrten, der in einem Lande lebt, wo das römische Recht gilt, muß mit einem kranken Kinde in das Bad in ein Land, wo französisches Recht gilt. Weil nun der Arzt erklärt, sie müsse den Winter über da bleiben, so wird eine Wohnung gemiethet; es kommt zum Streit über diese Wohnung: der Advokat erklärt, die Frau ist nicht autorisirt vom Manne, sie kann keine Wohnung miethen. Nach welchen Gesetzen ist der Fall zu entscheiden? Wir müssen uns unter einander verständigen darüber, wie wollen wir die Frauen stellen, wollen wir sie noch wie Minderjährige betrachten, oder wollen wir das würdige Institut des deutschen mundium in einen schönen Einklang bringen mit den Bedürfnissen des Verkehrs, oder wollen wir die völlige Verfügungsfreiheit der Ehefrau als Grundsatz aufstellen? Das ist ein Versuch würdig der Gesetzgebung, dazu müssen aber Erfahrungen gesammelt werden. Meine Herren, fragen Sie einmal, welche verschiedenartigen Systeme über das eheliche Güterrecht in Deutschland vorkommen, und welches System am besten unseren Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht. Fragen Sie z.B., ob das französische System, wo der Grundsatz der Gütergemeinschaft aller beweglichen Sachen und aller Errungenschaften gilt, zweckmäßig ist. Fragen Sie um die Zeugnisse der Erfahrung. Jenes französische System war ganz vortrefflich zu einer Zeit, wo die Grundstücke die Hauptsache waren, aber wie unpassend ist es jetzt, wenn man es als gesetzliche Regel aufstellt! Die Frau besitzt einen Acker, der vielleicht 20 Gulden werth ist, aber vielleicht Mobilien, Staatspapiere, einen Schmuck von 20,000 Gulden, der kommt in die Gemeinschaft, darauf wird nicht viel Werth gelegt. Fragen Sie über die Schwierigkeiten, welche diese Gesetzgebung hervorbringt, fragen Sie über den Streit mit den sogenannten Mobilien und Liegenschaften. Gehen Sie in andere Länder, wo römisches Recht gilt, fragen Sie, ob dieses in das Leben übergegangen ist, fragen Sie nach der Wirkung des Principis der Theilung der Früchte, nach den Folgen der Veräußerung einzelner Dotalstücke, fragen Sie, welche unendliche Streitigkeiten das im

Leben herbeiführt. Meine Herren, das muß anders werden. Wir können einen Versuch machen, wenn Sie nur belieben, einem solchen Antrage beizustimmen, eine Kommission zu ernennen, und zwar würde ich bitten, daß der Herr Präsident die Juristen hier bezeichne, welche in den zwei Jahren mit einander correspondiren und sammeln. So bekommen wir ein großes und kostbares Material, einmal über das Bestehen aller Rechte und Gewohnheiten, wie sie in jedem deutschen Lande gelten, und die Erfahrungen, welche Verträge die gewöhnlichsten sind, ob das Volk Gütergemeinschaft liebt. Sie wissen, daß die preußische Regierung ihrem Provinziallandtage von Westfalen ein Gesetz über allgemeine Gütergemeinschaft vorgelegt hat und die Stände es mit Freuden angenommen haben. Das ist ein Gesetz, welches dem Frieden der Familien entspricht. Sie wissen, daß die pommerschen Stände über allgemeine Gütergemeinschaft verhandelten. Alle diese Erfahrungen sind zu sammeln, Notare und Bürger zu fragen und dann die Stimme der Wissenschaft zu hören, jener Männer, welche mit vorzüglicher Kraft das römische Recht betreiben, und derjenigen, welche deutsches Recht pflegen, und dann ist der Versuch einer Redaktion zu machen. Sie werden sagen: das ist lächerlich, gerade einen Rechtstheil vorzuschlagen, wo die größte Verschiedenheit der Institute und Gewohnheiten ist. Nein, meine Herren, ich bin überzeugt, man kann sicher in Bezug auf die Stellung der Ehefrauen die Volksstimme fragen, ob sie mundium haben und in welchem Sinne sie es wohl verstanden wissen wolle; und dann folge man dem Beispiele der Franzosen, da sind sie praktisch. Man stelle an die Spitze die Regeln des Gesetzes für die Fälle, wo die Ehegatten keinen besonderen Vertrag gemacht haben, dann stelle man für alle die Hauptformen der ehelichen Güterrechte die leitenden Sätze auf, je nachdem die Ehegattin der Gütergemeinschaft, oder der Gemeinschaft der Errungenschaften oder dem System der Mitgift sich unterwirft. Hier haben Sie die Freiheit der Autonomie gesichert; es ist aber für den Fall, wo kein Vertrag gemacht worden, dann schon eine Regel. Durch eine solche



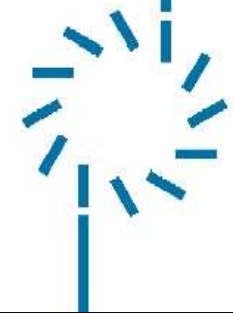


Arbeit ist wenigstens ein Schritt gethan zur Gleichförmigkeit unseres Rechts. Wir begrüßen mit Freuden jene Versicherungen, die wir gehört haben. Ich habe einen edlen Freund Zustimmung nicken gesehen; ich freute mich über dies Nicken, noch mehr, wenn die anderen dies Nicken verstehen. Auch gereicht es mir zur Freude, daß Württemberg, wie Jaup sagt, jene Proposition gemacht hat, ich freue mich, wenn wir uns so vereinigen, wie jener Congreß, der in Leipzig zu Stande kommen soll. Ich sehe hier versammelt die Männer der Wissenschaft, die der Praxis, lassen Sie uns zusammenwirken; es giebt einen guten Klang, wenn Praxis und Theorie zu einem Zwecke sich verbinden. Das reiche Material, welches ich mir sammelte und bei meinem wohl noch kurzen Leben nicht selbst werde benutzen können, steht der Kommission zu Diensten; Gewohnheitsrecht, Berichte der Behörden, Tabellen, statistische Notizen benutze sie. Ich bitte Sie, meine Herren, lassen Sie uns den Versuch machen, er ist groß und würdig der Deutschen, und wenn er nur einigermaßen gelingt und wir nur das Material liefern, so haben wir für unser großes, geliebtes deutsches Vaterland schon etwas Großes gethan.

Christ. Ich bin von meinem Freunde Mittermaier darin unterschieden, daß, während er mit der Thüre so zu sagen ins Haus fällt, die Frage gleich von dem praktischen Standpunkte nimmt, und über die Ausführbarkeit gar keinen Zweifel hegt, ich die Frage zuerst von dem allgemeinen Standpunkte aus auffassen möchte. So wie *Mittermaier* die Sache gestellt hat, daß man nämlich jetzt schon in ganz Deutschland keinen Zweifel mehr darüber habe, daß man sogleich mit der Codification beginnen müsse, so weit ist die öffentliche Meinung wenigstens unter den Gelehrten noch nicht fortgeschritten, so weit diese Idee in die eigentliche Wissenschaft noch nicht eingetreten. Daß ich mich den Grundsätzen nach zu der Theorie von *Mittermaier* bekenne, darüber kein Wort, und nur den Gegnern gegenüber, um die Sache etwas principiell aufzufassen, einige Worte.

Man könnte vorerst sagen, es sei ein Bedürfniß zu einer neuen Gesetzgebung in Deutschland zur Zeit nicht vorhanden, da die zwei verschiedenartigen Gesetzgebungen, die deutsche und

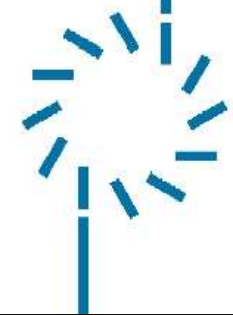
römische, wechselseitig noch in einem Kampfe begriffen sind, und es noch nicht ausgeglichen ist, wie das Verhältniß dieser beiden Gesetzgebungen zu einander sich gestalten wird. Man sollte, kann man sagen, zu dem großen Werke einer deutschen Nationalgesetzgebung nicht schreiten, ehe nicht die einzelnen Lehren von oben bis unten ganz durchgearbeitet sind, und ehe man es nicht dahin gebracht hat, daß man den einzelnen Lehren auf den Boden sieht, sollte der Gesetzgeber die Feder nicht berühren, sollte er nicht festzusetzen und stätig zu machen suchen, was noch im Flusse der Wissenschaft begriffen ist. Dennoch, meine Herren, ohne das Gewicht dieser Gründe zu verkennen, spreche ich mich entschieden für die entgegengesetzte Ansicht aus. Ich glaube nämlich, daß es weder der Wissenschaft, noch der Praxis, noch einem Gewohnheitsrechte jemals in Deutschland glücken wird, die Kluft auszufüllen, welche zwischen dem römischen und deutschen Rechte mit Nothwendigkeit besteht. Das deutsche Recht ist seiner Grundlage nach ein Gewohnheitsrecht, folglich ein Recht, welches hervorgegangen ist aus dem reinen deutschen Wesen, aus der ganzen Gemüthlichkeit, Offenheit und Ehrlichkeit des deutschen Charakters. Dieses deutsche Gewohnheitsrecht steht gegenüber dem römischen Rechte, welches höchst wahrscheinlich in seinen Uranfängen ein gleiches Gewohnheitsrecht des römischen Volkes war. So viel auch die Jurisprudenz in Rom nachgeholfen hat, so sehr auch die Juristen thätig waren, dem römischen Rechte einen mehr allgemeinen Charakter zu geben, so waren sie doch nur thätig in der Weise, daß sie römisch dachten, römisch fühlten und römische Gesetze machten, deren römisches Wesen sie nicht verändern konnten. Somit haben wir in Deutschland zwei in ihren Grundzügen verschiedene Gesetzgebungen, und ich glaube nicht, was schon zweimal in diesem Saale behauptet worden ist, daß wir diese Verschiedenheit jemals verwischen können, ich glaube nicht, daß es jemals eine Versöhnung zwischen deutschem und römischem Rechte geben wird. Wo zwei Principien, ausgegangen von zwei ganz verschiedenen





Persönlichkeiten, von zwei in den Grundzügen ganz verschiedenen Nationalitäten, wo zwei solche Gesetzgebungen einander gegenüber stehen, da kann man nicht einmal von der Möglichkeit einer Verschmelzung reden. Wäre Gleichheit der Grundsätze und der Grundlagen beider Gesetzgebungen vorhanden, dann könnte man die Sache etwa so stellen: wenn die eine, die römische Gesetzgebung, reicher ist, und wenn ihre Aufnahme zu einer Zeit erfolgte, wo das deutsche Recht noch unentwickelt war, so träte naturgemäß der reiche römische Stoff in die Lücken des germanischen ein und füllte sie aus. Das kann man aber hier nicht sagen, wo die Institute des deutschen Rechts bereits ausgeprägt und nur noch nicht alle Folgerungen gezogen waren, während zwischen den Grundsätzen beider Gesetzgebungen eine Grundverschiedenheit bestand, welche bleiben muß und nie verschmolzen werden kann. Aus verschiedenartigen Dingen kann man keine Einheit machen. Nach den Völkern müssen auch ihre Gesetze beurteilt werden, und das deutsche und römische Volk sind zwei unversöhnbare Nationalitäten. Die deutsche Nation ist die Trägerin eines anderen Gedankens, als der Römer. Der Deutsche mit seiner Gemüthlichkeit und seiner Innerlichkeit im Familienleben und mit seinen Begriffen von Frauenehre mußte überhaupt zu einer ganz andern Gestaltung seines Rechtes kommen, als der Römer. Deshalb mußte auch im Familienrechte eine ausgeprägte Verschiedenheit zwischen beiden Gesetzgebungen hervortreten, und ebenso im Erbrechte, dem praktischen Ausdruck oder dem aus den Todesfall zum Vollzug gekommenen Familienrechte. Nehmen Sie das Obligationsrecht, so werden Sie finden, daß auch hier die Grundlage des römischen Rechtes auf ganz anderen Anfängen und Grundsätzen beruht, als das deutsche, welches mehr auf Manneswort, Treue und Einfachheit gebaut ist, während der Formalismus Grundton des römischen Rechtes ist. Aus diesen Gründen, meine Herren, glaube ich, daß eine Versöhnung zweier sich gegenüberstehender Ideen nicht möglich, und daß die Aufgabe der Wissenschaft nur darin bestehen kann, die Gränze zwischen beiden schärfer zu ziehen, wodurch die Verschiedenheit nur noch mehr zu Tag kommen

wird, aber daß es der Wissenschaft nie glücken wird, eine Versöhnung zu Stande zu bringen zwischen Dingen, die sich ewig feindselig gegenüberstehen werden. Wenn aber das der Wissenschaft nicht möglich ist, dann ist es auch der Praxis nicht möglich, die nur das Gegebene zur Anwendung zu bringen hat, und der Gewohnheit nicht möglich, die nur kräftig in der früheren Zeit ist, während jetzt der Gesetzesstoff das ganze Leben beherrscht. Auch die Rührigkeit der Wissenschaft, wenn sie einmal des Rechtes sich bemeistert, im Bunde mit der Thätigkeit der Gesetzgebung, sind dem Leben und dem stillwirkenden Keime des Gewohnheitsrechts nachtheilig. Ich glaube daher, daß, wenn es auch wahr wäre, daß durch einen großartigen Act des Gewohnheitsrechtes das römische Recht aufgenommen wurde (im Vorbeigehen gesagt, historisch unrichtig, da es ohne Volk keine Gewohnheit giebt), weder durch diesen Act des Gewohnheitsrechtes die Verschmelzung zwischen römischem und deutschem Rechte geschehen ist, noch die Wissenschaft und Praxis jemals dahin gelangen können, die Institute, die wir mit dem römischen Rechte bekommen haben, zu beseitigen. Eines von Beiden wäre aber nöthig, entweder Verschmelzung oder Beseitigung, da Verschiedenheit der Grundsätze und der Institute in Einer Gesetzgebung nicht bestehen können. Es ist aber nur die Aufgabe der Wissenschaft und Praxis, die Institute der Gesetzgebung in *ihrem* Geiste zu entwickeln — und dieser Geist ist ein fremder —, aber nicht die Institute über Bord zu werfen. Es scheint daher nur durch ein Drittes geholfen werden zu können, nur durch das Schwert der Gesetzgebung kann wieder gut gemacht werden, was die frühere Zeit an uns versündigt hat. Nur die Gesetzgebung kann eine Versöhnung bewirken unter Zugrundlegung des deutschen Rechtes und mit Annahme desjenigen vom römischen Rechte, was in das Nationalbewußtsein übergang, d. h. mit Aufnahme des allgemein Vernünftigen im römischen Rechte. In dem Sinne, sage ich, ist es nur die Gesetzgebung, welche mit Benutzung dieser Hülsmittel ein Drittes schafft, ein neues Gesetz, durch dessen



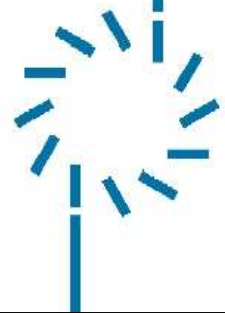


Gewalt allein innere Gegensätze ausgeschieden werden können. Hätten wir, meine Herren, das römische Recht nicht bekommen, hätten wir es in Deutschland nicht als vollendete Thatsache, dann stände ich in Zweifel, ob ich wirklich für die gegenwärtige Zeit bei der Rührigkeit der Wissenschaft zu einer neuen Gesetzgebung rathen würde. Man könnte selbst im Allgemeinen im Zweifel sein, ob eine Gesetzgebung nothwendig wäre. Wenn das deutsche Recht so lebendig begriffen wäre, wenn es als Gewohnheitsrecht sich zu einem Nationalbewußtsein ebenso erhoben hätte, wie wir im Handelsrecht, und in vielen Gegenden im ehelichen Güterrecht ein so merkwürdiges Beispiel erschen, dann, könnte man sagen, sollten wir diese stille Kraft der Natur, dieses Leben des Rechts durch das starre Verhältniß der Gesetzgebung nicht stören; denn das ist das Bedenken bei jeder Gesetzgebung, daß sie dem Wachsen des Rechts im Leben mit einem künstlich gemachten Stillstande entgegentritt. Allein bei den gegebenen Verhältnissen in Deutschland, wornach wir an die Stelle des Rechts des Lebens ein fremdes setzten, ist es nothwendig, daß wir vorerst die Natur wieder in ihre Rechte setzen, daß wir das *Volksrecht als Gesetz* schaffen, und dann wollen wir das Geschaffene zu einer lebendigen Auffassung dem Volke hingeben. Dann wird ein neuer Rechtszustand kommen, der nicht mehr schlechthin gebunden wird durch die Gesetzgebung. Wenn es einem Gesetzgeber glückt, das Herz des Volkes zu treffen, Natürlichkeit und Einfachheit — das große Gesetz der Gesetzgebung — in das Gesetz hineinzufragen, dann wird der Sinn des Volks, das dem fremden Recht fremd ist, dieser neuen Schöpfung sich annehmen, und mit Hülfe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wird der Begriff des Rechtes ins Volksbewußtsein übergehen; wir werden ein lebendiges Recht bekommen und wieder dem Richter möglich machen, einen Blick ins Leben zu werfen, um dort das Recht und das Rechte zu sehen. Ich sage also, es bleibt für Deutschland unter den gegebenen Umständen nichts anderes als Heilmittel übrig, als eine neue Gesetzgebung.

Man könnte nun sagen, diese Gesetzgebung wird doch wohl von den deutschen Regierungen auszugehen haben. Allerdings, wir

sind hier keine Gesetzgeber. Aber was in neuerer Zeit die Regierungen im Civilrechte geliefert haben, verdient kaum den Namen einer Gesetzgebung, und die Thätigkeit, welche eben jetzt vielfach entwickelt wird, betrachte ich als ein Unglück, dem wir nach Möglichkeit entgegenzuwirken haben. Im Criminalrechte nämlich finden wir eine beinahe überraschende Uebereinstimmung unter der neuen Gesetzgebung, eine Uebereinstimmung, die dem Wesen nach ein gleiches deutsches Strafrecht und die Möglichkeit einer gleichen Wissenschaft verbürgt. Anders ist es im Civilrechte: da ist eine Regierung gegenwärtig thätig mit Sammlung des Materials für eine neue auf römische Grundlage zu bauende Gesetzgebung, nicht weit davon eine andere Regierung, welche das neue Recht gar nach dem Code Napoleon abfassen zu müssen glaubt. So läuft dieses Streben auf eine Weise auseinander, daß, wenn dieses Werk der Gesetzgebung, was Gott verhüten wolle, glücken, wenn 38 Regierungen 38 verschiedene Gesetzgebungen schaffen sollten, — dann würde ich wünschen, meine Herren, und diesen Wunsch werden mir die Romanisten als einen offenen gerne zugestehen, den jetzigen Zustand des Rechts beizubehalten, um nicht den jetzt schon verdorbenen Zustand noch 38mal verderblicher zu machen, als er schon ist. Es ist Einheit nothwendig, es muß gemeinsam gehandelt werden. Ich habe vorhin mit unendlichem Vergnügen vernommen, daß jener Staat, der zu denen gehört, die sich dem vernünftigen Fortschritte ergeben, eine ähnliche Idee bereits ausgesprochen hat; wir wollen sehen, ob diesem edlen Streben ein willfähiges Entgegenkommen zu Theil wird. Allein das soll uns nicht abhalten, von unserem Kreise aus dasjenige zu thun, was Beitrag liefert zu dem großen Werke einer vernünftigen zeitgemäßen Nationalgesetzgebung.

Es ist aber, meine Herren, in dieser Gesetzgebung zweierlei zu berücksichtigen, und in dieser Beziehung die deutsche Gesetzgebung von der deutschen Politik in schlechthin keinerlei Hinsicht verschieden. So wie wir in Deutschland eine Sammlung von Staaten sind, die alle im Einzelnen verschieden

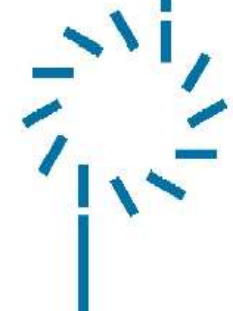




Ein Ganzes ausmachen, so können wir von uns, wie Nordamerika von sich, sagen: e pluribus unum, wir alle sind Deutsche und wollen es sein. Aber dieser deutsche Charakter gestaltet sich verschieden nach den verschiedenen Gauen, und so wie wir Südländer anders als die Norddeutschen sind, aber diese Verschiedenheit in dem gemeinsam deutschen Wesen aufgeht, so sollte auch durch den deutschen Staat, die deutsche Gesetzgebung und die deutsche Politik Ein großer Grundgedanke durchleben; es sollte alles, was gemeinsam deutsch ist, auch *gemeinsam* deutsch behandelt werden, auf daß wir von dem schmählichen Zustande der Schwäche und der Ohnmacht befreit würden, und dem Auslande gegenüber als Eine große mächtige Nation dastünden. Das Andere ist, daß wir unsere Gauverhältnisse bestehen lassen, da dieser Reichthum an Mannichfaltigkeit und Besonderheit nicht nur als ein allgemeines Gesetz der Natur, sondern auch als des Menschen erscheint. Diesen Reichthum wollen wir in einer traurigen Centralisation, die ohnehin ein Fremdling ist, nicht untergehen lassen. Ich kenne keinen größeren Verrath an dem einzelnen Menschen, als alles Besondere auf Kosten einer leeren Allgemeinheit zu zerstören. Auch wäre dies eine Unterdrückung des deutschen Wesens. Von diesem wünsche ich eben, daß es der deutschen Gesetzgebung zu Grunde gelegt werde, d. h. ich wünschte eine gemeinsame deutsche Nationalgesetzgebung, in welcher neben dem gemeinsamen Deutschen alles dasjenige beibehalten würde, was in den einzelnen Gauverhältnissen verschieden, als der entsprechende Ausdruck eines besonderen Stammes, sich gestaltet, namentlich in solchen Verhältnissen, in denen die wahren Träger des besonderen Rechtes hervortreten, wie so häufig im Familienrechte, wo das Allgemeine nicht die Aufhebung des Besonderen erfordert, wie dies in anderen Theilen wegen des allgemeinen Verkehrs der sämmtlichen Volksstämme unter sich der Fall sein muß. So wünschte ich, daß die neue Gesetzgebung sich gestalten möge, und ich bin also, meine Herren, mit Leib und Seele dafür, daß wir diese Frage ausnehmen, ihr ins Angesicht schauen und daß wir im Namen der Theorie und Praxis hier einmal den Versuch machen, ob es möglich sei, diese große

Angelegenheit zur Lösung zu bringen. Die Zeitlage fordert uns dazu auf, und man kann etwas von uns erwarten. Wird unser Werk gelingen, die deutschen Regierungen werden es uns Dank wissen, sie werden Gebrauch davon machen, und es als gemeinsame Quelle der Erfahrung und der Wissenschaft ihrem Wirken zu Grunde legen. Auf jeden Fall lohnt der Versuch sich der Mühe, und ich unterstütze daher den Antrag meines Freundes *Mittermaier* aus vollem Herzen!

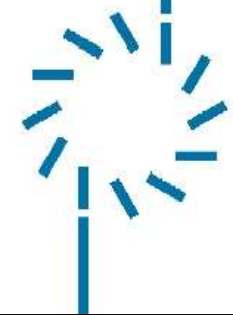
Thöl. Der geehrte Redner vor mir hat schon Vieles vorweg genommen, was ich anführen wollte, um es gegen diesen Antrag zu benutzen. Gegen den Antrag, daß von dieser Seite aus für eine gemeinsame Gesetzgebung Deutschlands gearbeitet werde, ist gewiß nichts einzuwenden, es kommt aber auf die Wahl des Thema an, und mir scheint gerade der vorgeschlagene Rechtstheil am wenigsten sich dazu zu eignen, daß nach einem kurzen Zeitraume von zwei Jahren bereits ein Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Gesetz über das Eherecht vorgelegt werde. Ich berufe mich auf die Autorität unseres Präsidenten, auf eine Aeußerung desselben in seinen Rechtsalterthümern, daß vielleicht kein Theil in unserem Rechte ein so mannichfaltiges Bild biete, als das Eherecht. Auf die Güterverhältnisse der Ehegatten wirken die verschiedenartigsten Umstände ein, die Sitte wirkt in dieser Beziehung auf das Recht so ein, daß eine Mannichfaltigkeit entsteht, die man kaum zu bewältigen vermag. Es wirkt die Sprache ein, wie in keinem anderen Rechtstheile, es wirken die ordinairsten Verkehrsverhältnisse auf das Güterrecht der Ehegatten ein, da dieses auf den Kredit besonders des Kaufmanns zurückwirkt. Gerade im Gegensatze dieses Rechtstheiles, der am meisten unter so unendlich verschiedenartigen Einflüssen steht, ist ein anderer Rechtstheil, mit dem ich mich seit langer Zeit viel beschäftigt habe, am allerunabhängigsten von allerlei lokalen Verhältnissen, von Sitte, Sprache und von alle dem, was sonst auf die Mannichfaltigkeit des Rechtes einzuwirken pflegt, ich meine das Wechselrecht. Es steht ein Kongreß bevor, in welchem ein gemeinsames deutsches Wechselrecht berathen





werden soll, er soll nach vierzehn Tagen abgehalten werden. Vielleicht bekommen wir eine Bestätigung für das, was ich zu sagen gemeint bin, indem vielleicht nicht viel Gemeinsames, das heißt in Folge einer großen Majorität, selbst in diesem Rechtstheile hervortritt. Das kann verschiedene Gründe haben. Was aber vor allen Dingen nöthig sein wird, wenn wir eine allgemeine deutsche Gesetzgebung wollen, das wird sein, daß es an den gehörigen Vorarbeiten nicht fehlt. Diese Vorarbeiten aber gelingen nur dann, wenn sie von solchen gemacht werden, die nicht durch eine Aufforderung von außen her sich an die Arbeit machen, sondern ihrem innern Berufe dazu für sich folgen. Denn es ist eine allgemeine Erfahrung, daß alle Arbeiten, die auf Bestellung in wissenschaftlicher Beziehung gemacht werden, nicht die Arbeiten sind, wodurch wirklich die Wissenschaft und der Rechtsverkehr gefördert wird. Was das Wechselrecht betrifft, so haben wir diesen Augenblick etwa 54 geltende Wechselordnungen. Ich beschränke mich nicht auf die deutschen Wechselordnungen, ich ziehe auch die außerdeutschen hinzu. Wir haben außerdem eine Menge von Entwürfen, es sind in diesem Augenblicke über zehn Entwürfe, bei denen man die Vergangenheit hat benutzen können, und es ist über das Wechselrecht unendlich viel geschrieben worden, für keinen Rechtstheil sind die Quellen so zur Hand, wie für das Wechselrecht, denn wir haben drei bedeutende Sammlungen, so daß, wenn man diese auf dem Tische liegen hat, man fast das ganze Material vor sich hat. Wir haben ein Buch, das mit keinem andern zu vergleichen ist, dessen Verfasser eine solche Bescheidenheit in sich trägt, daß er andere Werke über diesen Gegenstand weit über die Gebühr erhoben hat, daß es mich freut, ihn, den ich nicht persönlich kenne, hier erwähnen zu können, ein Mann, der diesem Buche die tiefsten Studien Jahre lang gewidmet hat, und bei welchem man sich der Worte unseres Präsidenten auf der ersten Seite seiner Rechtsalterthümer über stille Talente, deren Leistungen vielleicht erst von einer späteren Zeit gehörig gewürdigt werden, erinnern kann, dieser Mann hat in seiner Wechselencyklopädie alle zu seiner Zeit vorhandenen Materialien benutzt, ich meine Treitschke in Dresden. Es ist dies ein Buch,

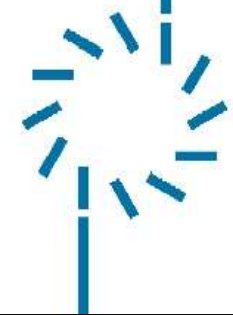
wie in anderen Sprachen kein ähnliches existirt. Alle diese Vorarbeiten existiren und wenn man darauf sieht, was wir durch sie erreicht haben, so muß ein Bild davon sich in allen unseren Wechselentwürfen abspiegeln; diese bieten aber eine solche Mannichfaltigkeit von Rechtssätzen, daß man sieht, daß es noch etwas anderes sein muß, woran die Einheit des Wechselrechtes scheitert. Das ist etwas, was sehr gemeinsamer Natur ist, was in den einzelnen Arbeitern liegt, daß sie von Vorurtheilen geleitet werden, die ihnen von der Universität her eingepflanzt worden sind. Es kommt darauf an, was für Lehrer der eine oder der andere gehabt, was für Quellen der eine oder der andere benutzt hat. Eine der ältesten Wechselordnungen, die meistens übersehen wird, ist die dänisch-norwegische, sie erschien nach dem Hamburger Statut von 1603. Hier sind Bemerkungen gemacht, die in keiner späteren vorkommen, und ich getraue mir, mit einigen wenigen Sätzen derselben manche neuere Hauptansichten zu widerlegen. Es sind die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Bearbeiter, die auf die Verschiedenheiten der einzelnen Rechte einwirken. Ich habe diese 50 Wechselordnungen und gegen 10 Entwürfe verglichen und habe eine Wechselordnung zusammengestellt. Das ist die Arbeit des vorigen Winters, sechs Monate habe ich mich mit diesem Thema beschäftigt, da ich eine besondere Aufforderung dazu von außen erhielt. Genug, diese Zeit und viele volle Tage und Abende habe ich diesem Studium gewidmet, nachdem die Vorstudien dazu vorausgegangen waren. Das ist geschehen bei einem Rechtstheile, der am wenigsten von partikularen Verhältnissen abhängt. Wenn ich dies vergleiche mit dem vorgeschlagenen Rechtstheile, einem deutschen Eherechte, wenn auch nur beschränkt auf das Güterrecht der Ehegatten, wie sollte dieses in zwei Jahren geliefert werden von verschiedenen Personen aus unserer Mitte? Die Kommissionsmitglieder sind von einander getrennt, sie können nur durch Schrift korrespondiren und wenn sie etwas Gemeinsames zu Stande bringen wollen, ist es nothwendig, daß zu jeder Tageszeit sie Gelegenheit haben, mit einander darüber





sprechen und plaudern zu können. Das kann der schriftliche Verkehr nicht bewirken, und deshalb glaube ich, daß die Zeit von zwei Jahren, besonders wenn man dieses Thema ins Auge faßt, viel zu kurz ist, um das zu liefern, was beantragt ist. Ich möchte etwas anderes an dessen Stelle vorschlagen, was leichter zu erreichen ist, nämlich die Sammlung des Materials. Das wäre schon etwas sehr Bedeutendes, denn wenn wirklich in zwei Jahren von hier aus so viel Material zusammengetragen würde, wie für das Wechselrecht, so verdienten die Herren, die sich damit beschäftigen, den innigsten Dank der ganzen Nation. Wenn aber das noch hinzukommen soll, daß das Material verarbeitet wird in Gestalt eines ausgearbeiteten Entwurfes, wobei man, um ein einziges treffendes Wort zu finden, eine Menge von Redactionen für sich allein macht, um dies herauszubringen, müßte jedes Kommissionsmitglied dem Vaterlande das Opfer bringen, was für das Vaterland gering, aber für den Einzelnen groß ist, daß jeder einzelne von den Herren ein halbes Jahr lang seine volle Kraft und Thätigkeit dieser Sache widmete, sonst glaube ich nicht, daß die Sache reif genug ist, um von der Germanistenversammlung, von welcher man glaubt und zwar mit Recht glaubt, daß sie die Bedeutenderen der Nation vereinigt, auszugehen und als Entwurf vorgelegt zu werden. Ich bin deshalb mit dem geehrten Redner vorher in vielfacher Beziehung einverstanden, nur daß ich glaube, daß das, was er als in kürzerer Zeit erreichbar anzusehen scheint, nur auf dem Wege allmählicher Entwicklung geschaffen werden darf, daß wir dann erst ein einziges Recht für Deutschland auf dem Wege der Gesetzgebung zu erwarten haben, wenn auf dem wissenschaftlichen Wege dem ganz bedeutend wird vorgearbeitet sein, und namentlich für die Aufgabe, welche jetzt die juristische Welt bewegt, die Vermischung des deutschen und römischen Rechtes, noch mehr gethan ist. Dies ist eine Aufgabe, die gerade der Wissenschaft anheim gegeben ist, und wenn wir die neueren Werke gerade über römisches Recht vergleichen, so sehen wir, daß die Romanisten gerade in dieser Beziehung den Germanisten vorgearbeitet haben. Unser ganzes Recht besteht aus drei Theilen. Wir haben Rechtssätze, die rein römisches Recht sind, über die wir

uns nicht zu beklagen haben, daß wir das römische Volk zum Vorbilde haben; wir haben Rechtssätze rein deutschen Ursprungs, und der dritte Theil entwickelt sich aus dem Zusammenwirken dieser beiden. Die Aufgabe, jene beiden Rechtstheile zusammenzustellen, und darzuthun, wie weit das römische Recht, wie weit das deutsche Recht Gültigkeit hat, und welche neue Rechtssätze sich aus der Verbindung der beiden Rechte herausgestellt haben, dieser Aufgabe in ihrem ganzen Umfang haben sich bis jetzt die Romanisten entzogen, weil sie mit ihrem Material beschäftigt waren, und die Germanisten, weil sie zu viel Aufmerksamkeit auf ihr Material zu verwenden hatten. Das ist die Aufgabe, die uns eigentlich vorschwebt, eine Aufgabe, die bis jetzt in keinem Lehrbuche des deutschen Rechtes noch gebührend ins Auge gefaßt, geschweige gelöst worden ist. Das kann man daraus sehen, wenn man die Rechtsinstitute einfach vergleicht, wie sie in den Lehrbüchern über deutsches Recht und in den Lehrbüchern über Pandekten abgehandelt werden. Dieser Aufgabe haben sich bis jetzt unsere Pandektisten noch am meisten angenommen, aber freilich ist von ihnen auf diesem Wege, da er neu ist, noch nicht viel geliefert. Wenn man gegen die Romanisten so viel einwendet, so ist dies ungerecht, sie sind nicht so schlimm, als sie ausgegeben werden. Gerade aus einigen neueren Werken der Pandektisten kann man ersehen, daß wir von jener Seite aus noch eine große Unterstützung für eine einheitliche deutsche Gesetzgebung zu erwarten haben. Von einer solchen ist viel zu hoffen, aber nicht in einer zu nahen Zeit; ich meine, daß wir am wenigsten jetzt schon durch einen Entwurf dieser Entwicklung vorzugreifen haben, die sich mehr allmählich und in der Stille machen wird. Wozu eine Versammlung wissenschaftlicher Männer weit mehr geeignet ist, das würde das sein, daß, wenn dieses Thema beliebt wird, die Kommissionsmitglieder, anstatt einen gemeinsamen Entwurf eines Eherechts auszuarbeiten, jeder für sich eine Arbeit lieferten, die ein gemeinsames Ziel im Auge hat. Der Austausch, der verlangt wird, wenn man diese einzelnen Mitglieder eine





Kommission nennt, ist nicht abgeschnitten. Wie es aber mit den Berichten einer Kommission geht, wissen wir; wenn man offen sein will, so muß man sagen, die Hauptarbeit geschieht von einem oder wenigen, und mehrere Mitglieder sind im Ganzen lange nicht so thätig, wie jener Einzelne, so daß man sagen kann, daß die eigentlichen Urheber von den Gehülfen zu unterscheiden sind. Es wird die Arbeit auf diese Weise von vorne herein getheilt werden, und auf dem Wege allmählicher Weiterschreitung auch ein großer Schritt geschehen können.

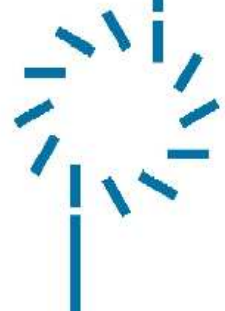
Mittermaier. Ich denke an den Satz: das eine schließt das andere nicht aus. Der Redner, der vor mir sprach, mein geehrter Freund, hat die Wichtigkeit eines gemeinsamen Wechselrechtes und die Nothwendigkeit, sich darüber zu verständigen, hervorgehoben. Gut, das eine besteht, das andere soll aber nicht ausgeschlossen werden. Der Redner hat selbst die Sammlung von Material für höchst nothwendig gehalten, darüber sind wir einig, das ist aber nur ein Theil der Arbeit. Mir scheint, die Theilung der Arbeit würde vortrefflich sein, wenn jeder in seinem Kreise mit den Freunden, die er kennt, Sammlungen veranstaltete, nicht blos von dem bestehenden Rechte, sondern auch von den Urtheilen und Erfahrungen. Wir sehen uns im nächsten Jahre wieder, die Eisenbahnen machen die Kommunikation möglich, und dann können wir unsere Ideen gegenseitig austauschen. Können wir in zwei Jahren mit einer Redaktion nicht fertig werden, gut, so wird wenigstens das Material vorgelegt, und damit ist schon etwas gewonnen. Mein Zweck ist, daß eine Vorarbeit zu einem Gesetzentwurfe gemacht werde, den die Landesregierungen benutzen können. Ich glaube, daß die verehrte Versammlung dem Antrage Statt geben wird, nur den Versuch machen zu können. Das ist aber wohl möglich, glaube ich, und daß wir uns mit einander verständigen können, ist einfach und klar. Jenen Staaten wird die Vorarbeit vorgelegt, wenn die einzelnen Mitglieder mir ihr Material liefern werden; ich wiederhole daher meinen Antrag.

Blume. Ich bin aus einem andern allgemeinen, eigentlich mehr formellen Grunde gegen die beiden Anträge, die wir gehört haben. Mein Grund ist der, daß ich überhaupt von einer solchen

Kommission, die von der Germanistenversammlung ausgehen soll, nicht viel halte. Wir, die wir jetzt hier beisammen sind, wir haben diesmal schöne Tage verlebt, das wird keiner vergessen; aber so wie wir nur zum Theil dieselben sind, welche vor einem Jahre versammelt waren, so werden auch im nächsten Jahre nicht Alle wiederkehren, die wir jetzt in unserer Mitte sehen. Eine solche Germanistenversammlung ist ein ephemeres Ding, welches nur durch den Geist fortlebt; wenn sie aber Kommissionen bestellt, so legt sie sich selber einen permanenten Charakter bei. Diese Kommission erscheint das nächste Mal wieder, hat einen Auftrag von der früheren Versammlung und muß doch eine gewisse Autorität in der neuen Versammlung in Anspruch nehmen. Das muß nothwendig für den Geschäftsgang der zweiten, dritten und folgenden Versammlungen hemmend und störend werden, und ich gestehe, ich sehe den Vortheil davon nicht ein. Wird jetzt eine Kommission für wissenschaftliche Aufgaben gebildet, so haben wir nicht die Zeit, diejenigen Mitglieder auszuwählen, welche vor Allen zur Lösung dieser Ausgabe berufen sind, denn es giebt auch noch Germanisten außer uns; wir werden leicht eine übereilte Wahl treffen. Was wir thun können, das ist: in der jetzigen Germanistenversammlung den Wunsch auszusprechen, daß eine solche Arbeit baldmöglichst geliefert werde; spricht unsere Versammlung sich dahin aus, so wird der, welcher innerlich berufen ist und Zeit hat, den gewünschten Entwurf zu liefern, gerne bereit sein, diesem Verlangen entgegenzukommen. Wenn wir also dabei stehen bleiben, diesen Wunsch auszusprechen, stimme ich mit voller Seele dafür; wenn wir aber eine förmliche Kommission wählen wollen, die uns gleichsam nach unserem Tode noch vertreten soll, so bin ich aus voller Seele dagegen.

Wippermann. Neben diesem Aussprechen des Wunsches wird nichts hindernd entgegenstehen, daß der Vorsitzende einzelne von ihm zu bezeichnende Personen befragt, ob sie Zeit und Neigung haben, sich einer solchen Arbeit zu unterziehen.

Mittermaier. Ich will nur die Erfahrungen aus Italien allführen.





Bei den Versammlungen, die dort seit 10 Jahren bestehen, werden jedes Jahr am Ende gewisse Fragen bezeichnet, eine Kommission und ein Präsident ernannt, welche das nächste Jahr die Arbeiten vorzulegen haben, und wenn Sie die Güte haben wollen, sich zu erkundigen, so werden Sie erfahren, daß ausgezeichnete Arbeiten geliefert werden. Allein wenn Sie mir Autoritäten entgegenstellen wollen, ich fürchte mich nicht, ich fürchte mich vor keiner Autorität, vor keiner Behörde. Unsere Autorität ist die Autorität der Wissenschaft; taugt das, was wir vorlegen, so mögen es die Regierungen benutzen, taugt es nicht, so schimpfen Sie darüber, so viel Sie wollen. Machen Sie aber den Versuch, was soll das mit dem Wünschen; wenn ich anfangen soll zu wünschen, so sitze ich da bis Mitternacht, denn ich habe viel zu wünschen. Ich hätte gewünscht, der Präsident hätte die Personen, die Männer bezeichnet, die ersucht werden sollen, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen und in zwei Jahren die Arbeit vorzulegen.

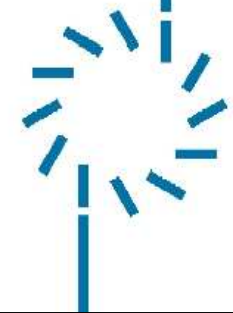
Blume. Eine Kommission ist ein Auftragen, kein Ersuchen. Mit dem Ersuchen bin ich einverstanden.

Falck. Ich stimme Blume bei. Es ist meine Absicht, den Antrag zu stellen, daß wir den Beschluß fassen, unser Statut dahin abzuändern, daß, wenn von Ermittlung dessen, was man als wahr und recht erkannt, die Rede ist, keine Kommission ernannt werde, sondern nur dann, wenn die Versammlung etwas thun und ausführen will. Wir sind nicht als Gesetzgeber versammelt, in drei, vier Tagen können wir kein Gesetz verhandeln, noch beschließen, ob etwas wahr ist, denn über die Wahrheit giebt es keine Majorität. Bilden wir eine Kommission (diesen Eindruck hat mir wenigstens die Verhandlung über das Geschwornengericht gemacht), so ist sie in einer ganz falschen Stellung, sie steht wie ein Tribunal über allen Einzelnen; aber wenn ich mich in dieser Versammlung äußere, so bin ich nicht der Meinung, mich vor ein Tribunal zu stellen, das etwas zur Abstimmung bringen soll. Bin ich anderer Meinung, als die Kommissionsmitglieder, so gilt mein Votum gerade so viel, wie das der ganzen Kommission, und die Zukunft wird lehren, wer von uns beiden richtig erkannt hat. Meine Herren, ich glaube, wir gehen einen falschen Weg, wenn wir im Gebiete

der Wissenschaft Kommissionen ernennen, die Berichte erstatten; das führt zu keiner Wahrheit, sondern hier ist die freie Diskussion zu Hanse, und kommen wir nicht zu Ende, so lassen wir sie fallen und fangen sie wieder an, wenn wir wieder zusammenkommen. Es ist keine Autorität da, welche die Arbeiten leiten soll, jeder spricht aus vollem Herzen und nach seiner Ueberzeugung.

Christ. Es haben mehrere gegen den Antrag von *Mittermaier*, eine Kommission zu gründen, gesprochen; ich habe nichts gefunden, was dem Antrage entgegensteht. Ein Redner rechts hat gesagt, die Versammlung sei keine stetige, sie wechsele alle Jahre, die Mitglieder treten ein und aus; der andere hat gesagt, im Bereiche der Wissenschaft gebe es keine Kommissionen. Der Satz ist mir nicht recht klar, daß Leute der Wissenschaft Niemand beauftragen können sollen, in ihrem Namen etwas zu machen; warum dürften wir nicht eine Kommission niederetzen über Dinge, welche sich für eine Kommission eignen? Wenn einer den Auftrag annimmt, so möchte ich wissen, wie man sagen kann, eine solche Kommission gebe es nicht. Also dieser Einwand ist für mich unverständlich. Was den anderen betrifft, daß wir wechseln, das gebe ich zu; Personen gehen ab und zu, aber eines bleibt, und ich wüusche, daß es lange bleibe in Deutschland. Es wird immer eine Germanistenversammlung bleiben, sie wird sich noch in mehr als einer Frage Luft machen, an ihre Stimme wird Deutschland gern appelliren, und es wird noch manches Gute aus ihr hervorgehen. Darauf kommt es nicht an, ob diese Versammlung jährlich wechselt, es kommt nicht darauf an, ob auf jeder andere Mitglieder sind. Es handelt sich endlich auch hier nicht um eine Verantwortlichkeit, daß, wenn z.B. *Mittermaier* einen Entwurf gemacht hat, er persönlich verantwortlich sei für diesen Entwurf. Um Gotteswillen, daran hat kein Mensch gedacht, aber daran, der großen Frage der deutschen nationalen Gesetzgebung einmal einen Impuls zu geben, und daß Gründe dazu vorhanden sind.

Wächter. Was soll aus dem Kommissionsberichte werden, wenn er vorgelegt wird? Sollen wir darüber berathen, das ist





unmöglich. Er soll nicht ein Votum der Germanistenversammlung sein, sondern eines der Kommission, aber dann hat er in Beziehung auf die Germanistenversammlung gar keine Bedeutung. Wenn nämlich von uns ein Entwurf ausgearbeitet wird, so ist es ganz dasselbe, als wenn die Kommission einen vorlegt. Dann habe ich noch ein Bedenken. Es kann nicht leicht jemand mehr seine ganze Kraft dafür einzusetzen bereit sein, eine für Deutschland gemeinsame Nationalgesetzgebung zu bewirken, als ich; ich fürchte aber, daß, wenn wir diesen Weg hier einschlagen, eine Kommission zu ernennen, um das Gesetz vorzubereiten, wir eher dem schönen Zwecke, den wir im Auge haben, entgegenwirken, als ihn fördern.

Christ. Warum?

Wächter. Ich sehe kein erreichbares Ziel, nicht die Bedeutung des Ganzen ein.

Mittermaier. Sie haben gefragt, ich muß antworten, und diese Antwort ist sehr einfach. Das, was geschieht, hat den Werth der Wissenschaft; wenn der Bericht einige Zeit vorher gedruckt den früheren und neuen Mitgliedern eingehändigt, und er eine Grundlage der Berathung geworden ist, und man am Schlusse darüber abgestimmt hat, so ist dies schon ein großer Vortheil. Nicht daß wir uns anmaßen, ein Gesetzbuch zu geben, wir wollen nur, daß diejenigen, welche der Kommission nicht angehören und mit ihr nicht einverstanden sind, Bemerkungen machen, andere Anträge stellen, die wieder berathen werden, und dies Alles somit als Material dann der öffentlichen Stimme angehört, auch von den Gesetzgebungen benutzt werden kann.

Es ist auffallend, daß man in Deutschland solche Hindernisse noch macht. Die Aerzte und Naturforscher haben längst auf dem vorgeschlagenen Wege verfahren, und sie sind, bei Gott, so praktisch, als diese Herren da; es ist seit Jahren geschehn und es sind die fruchtbarsten Arbeiten zu Stande gekommen. Lassen Sie uns auch den Versuch machen.

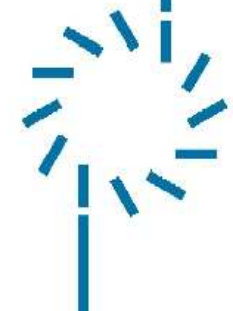
Wächter. Denken Sie sich die Frage praktisch. Um über die Güterverhältnisse in der Ehe zu berathen, müßte man Monate lang zusammen bleiben.

Blume. Wir haben einen Kommissionsbericht gehört, der war zu ausführlich, einen anderen haben wir nicht vollständig gehört, weil er wieder zu ausführlich war. Für diese Versammlung wird durch Berichte nur theilweise etwas erreicht. Soll denn die nächste daran gebunden sein? Ich wünsche, daß sie vollkommen frei sei und nicht gehalten, die jetzt beschlossenen Arbeiten und Berichte in Berathung zu ziehen.

Eine Stimme. Das Buch des trefflichen Runde über eheliches Güterrecht (Oldenburg 1841), worin auch ein Entwurf zu neuer Gesetzgebung, verdient die größte Berücksichtigung.

Beseler. Der wissenschaftliche Impuls solcher Arbeiten bleibt immer bedeutend. Wir haben sehr werthvolle entstehen sehen, veranlaßt durch die Germanistenversammlung, welche publicirt worden sind; warum sollen wir nicht auch andere veranlassen? Wir können der Freiheit der Versammlung keine Gränze setzen. Es ist meine Meinung, daß die angetragene Kommissionsarbeit für nichts anderes anzusehen sei, als für eine wissenschaftliche, veranlaßt durch die diesjährige Germanistenversammlung, daß sie nach zwei Jahren vorgelegt werde und dann die versammelten Germanisten damit thuen, was sie wollen. Wenn die Arbeit gedruckt werden soll, so wird sie der Wissenschaft nicht verloren gehen. Was darin Gutes ist, wird bleiben, was nicht taugt, von selbst verloren gehen.

Gervinus. Wir kommen auf die Frage zurück, die *Wächter* am Montage angeregt hat, daß die Kommissionsberichte vorher gedruckt werden sollten. Ich sehe nicht ein, warum solche Herren, welche von der Versammlung das Mandat annehmen, nicht auch das Opfer bringen würden, acht Tage früher an dem Orte der Versammlung sich einzufinden und die Berichte drucken zu lassen. Ich sehe auch in dem Kostenpunkte keine Schwierigkeit. Wer den Aufwand der Reife nicht gescheut hat, wird auch noch einen Thaler daran wenden, um die Berichte drucken zu lassen. Damit fallen alle Einwände hinweg. Warum man aber überhaupt die Kommissionsarbeiten beanstandet, begreife ich vollkommen gar nicht. Ganz Deutschland wird die Verhandlungen über das Geschwornengericht mit außer-





ordentlicher Spannung und großer Aufmerksamkeit lesen. Sie sind aber angeregt und ausgegangen von dem Kommissionsberichte; wir haben sie nicht angeregt, wir haben nichts beschlossen; es ist das reine Ergebniß, welches von der Wissenschaft zum freien Gebrauche geboten wird, und wir haben nichts weiter gethan, als es schweigend angehört. Wir würden aber geradezu unsere Thätigkeit vernichten, wir würden aussprechen: wir wollen nicht mehr zusammen kommen, wenn nichts vorgearbeitet wird; denn hier in den drei Tagen kann nichts gearbeitet, sondern nur gesprochen werden.

Thöl. Es ist dies eine Frage, welche die Würde der Germanistenversammlung angeht, ob sie durch eine Kommission etwas für erreichbar erklären will, was vielleicht nach Ansicht der Mehrzahl der Mitglieder, nach den Forderungen der Wissenschaft unerreichbar ist?

Jaup. Jedenfalls wird man eine Probe machen, ob der vorhin gehörte Vorwurf, Deutschland sei nicht fähig zur Gesetzgebung, gerecht ist.

Der Vorsitzende. Ich werde abstimmen lassen, ob die Versammlung für den Antrag ist. Die dafür sind, bitte ich aufzustehen. (*Die große Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich.*)

Mittermaier. Ich möchte den Vorsitzenden ersuchen, die Mitglieder zu bezeichnen, welche dann gebeten werden, sich zu beschäftigen mit der Sammlung der Materialien zu Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Stellung der Ehefrauen und die ehelichen Güterrechte und möglichst auch mit Vorlage eines Entwurfes, und daß der Kommissionsbericht einige Zeit zuvor gedruckt und den Mitgliedern, die Lust haben, zur Versammlung zu kommen, mitgetheilt werde, damit er Gegenstand der Besprechung, nicht der Beschlußfassung werde. Wenn von den Kosten des Druckes die Rede ist, so erbiere ich mich, die Kosten des Druckes des Berichtes aus eigenen Mitteln zu tragen.

Der Vorsitzende. Ich würde folgende Herren ersuchen, sich bei dieser Arbeit zu betheiligen: *Albrecht, Althof, Behn* aus Lübeck, *Beseler, Blume, Burchardi, Christ, Falck, Fein* aus Jena, *Heffter, Homeyer, Kraut, Mittermaier, Pauli* aus Lübeck, *v. d. Pfordten, Schnittger* aus

Greifswald, *Souchay, v. Wächter, Wilda, Wippermann.*

Wächter. Ich habe mich zwar gegen den Antrag erklärt, aber auf uneigennützig Weise; ich bin nämlich von meiner Regierung mit einer solchen Arbeit beauftragt, und deshalb ist mir doppelt wichtig und nützlich, mich mit einer Kommission zu besprechen und meine Ideen auszutauschen.

Homeyer erklärt, daß er wegen überhäufeter, ihm durch seine Aemter im Staatsdienst ausgelegten Arbeiten außer Stand sei, an der Kommission Theil zu nehmen.

Der Vorsitzende. Ehe wir weiter gehen, meine Herren, scheint es angemessen, während jetzt noch alle versammelt sind, eine Frage, die sich leicht beantworten wird, aufzuwerfen; nämlich die, an welchem Orte und zu welcher Zeit unsere nächste Versammlung stattfinden soll? Der Ort scheint leicht und sicher gefunden. Schon das vorige Mal wurde uns gleichsam von unsichtbarer Stimme der Name Lübeck zugeraunt; es ist mir heute, als ob sich die Versammlung noch für eine andere hervorragende Stadt, vormals die Schwester von Frankfurt und Lübeck, entscheiden würde: ich schlage Nürnberg vor. (Wird allgemein angenommen.)

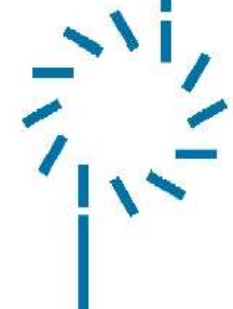
von Aufseß. Ich bin in Nürnberg bekannt und glaube Mehrere namhaft machen zu können, die es gern auf sich nehmen werden, dort die erforderliche Einrichtung zu treffen.

Der Vorsitzende. Ich werde mich deshalb zuerst schriftlich an den Magistrat von Nürnberg wenden.

Beseler. Ich wünschte auf zarte Weise angedeutet, daß wir möglichst wenig der Stadt Nürnberg zur Last fallen wollen, wie dies überhaupt als Grundsatz für alle künftigen Versammlungen auszusprechen sein dürfte.

Der Vorsitzende. Schon das vorige Mal hat es wünschenswerth erschienen, uns eine Woche früher zu versammeln, und vielleicht könnte noch weiter zurückgegangen werden.

Pauli. Im Monate September hat kein Gericht Ferien. Bestimmte man sich also für den September, so würden die Mitglieder der Justizkollegien ausgeschlossen sein, namentlich





solcher, die nicht zahlreich genug besetzt sind. Insofern von Seiten der Universitäten nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, möchte ich beantragen, daß die nächste Versammlung auf die drei letzten Tage des August angesetzt werde. Ich weiß nicht, ob die Ferien auf den nichtpreußischen Universitäten so spät beginnen; ich glaube aber, daß es den Herren leichter möglich sein wird, die Versammlung zu besuchen, als den Mitgliedern von Justizkollegien, die keinen Urlaub bekommen würden.

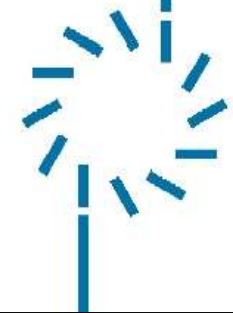
Dahlmann. Leipzig, Tübingen, Kiel, Jena, Königsberg und Heidelberg haben im August keine Ferien, das spricht gegen August.

Der Vorsitzende. Dieser Einwand ist nicht zu beseitigen. Es wird also die nächste Versammlung in der vorletzten Woche des September abgehalten werden. Die einzelnen Tage werde ich zuvor öffentlich anzeigen. Nach erwünschter Erledigung dieses Gegenstandes kann nunmehr auf die Frage von den Germanisten und Romanisten eingegangen werden. Es ist die letzte, die wir diesmal berühren, aber eine der anziehendsten, und über welche die Meinungen lebhaft getheilt sind.

V. d. Pfordten. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie über die Gebühr aufhalten will, da nicht blos der heutige Tag, sondern auch unsere Versammlung sich zum Ende neigt. Nur ein Wort über eine sehr wichtige Sache möchte ich noch sprechen und zwar zum guten Schlusse ein Wort des Friedens und der Verständigung.

Als im vorigen Jahre die Germanistenversammlung begründet wurde, wurde sie von allen, welche ein warmes Herz für ihr Land und Volk in der Brust tragen, mit inniger Freude begrüßt in lebendiger Voraussetzung der Früchte, die diese Versammlung bringen möchte, eine Voraussetzung, welche in den zwei ersten Jahren zum größten Theil in Erfüllung gegangen ist. Aber verhehlen wir uns das nicht, als die Versammlung zu Frankfurt beendigt war und ihre Verhandlungen bekannt wurden, drang sich vielen von jenen, die sich so lebhaft gefreut hatten, doch ein stilles geheimes Mißbehagen auf; es lag in manchem, was vor der Versammlung gesagt und zu ihr gesprochen wurde, der Schein, ich

sage absichtlich der Schein einer offenen Kriegserklärung gegen die wissenschaftliche und praktische Pflege des römischen Rechtes und selbst gegen die Männer, deren Beruf diese Pflege ist, der Schein sogar einer Verdächtigung ihres vaterländischen Gefühles. Darin mußte vor allem etwas sehr Betrübendes für diese Männer liegen, denen der Gang der Verhältnisse und Zustände unseres Vaterlandes die ernste Pflege des römischen Rechtes und die Lehre desselben vor der deutschen Jugend zur Pflicht gemacht hat und welche der Erfüllung dieser Pflicht ein langes oder kurzes Leben hindurch alle ihre Kraft gewidmet haben. Allein wenn nur dieser Nachtheil, möchte ich sagen, daraus hervorgegangen wäre, es hätte dieses sein mögen, man hätte es mit Stillschweigen übergangen, denn es mag billig von jedem Manne gefordert werden, daß wenn er das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung in sich trägt, er sich darüber beruhige, wie im Augenblicke die Zeit sein Streben beurtheilt. Aber es lag in jenem Scheine noch eine andere weiter hin wirkende und nicht mit Stillschweigen zu übergehende Gefahr. Für unser deutsches Volk mußte dadurch das Gefühl eines großen Nationalunglückes hervorgerufen werden, wenn es an die Reception des römischen Rechtes dachte und jene Aeußerungen damit verglich, und für unsere deutsche Jugend mußte es im höchsten Grade verderblich werden, wenn sie sich diesem Scheine und dem Einflusse desselben zu sehr hingab. Wir wissen, auf allen deutschen Universitäten beginnt nach staatlicher Anordnung das Studium des Rechtes mit dem des römischen. Was soll werden, wenn die Jugend in die Hörsäle der Pandekten tritt mit diesem Grimme gegen jene unseren nationalen Zuständen feindliche Macht? wie soll für die Zukunft die Rechtswissenschaft gedeihen, weiter fortschreiten können, wenn diese Generation mit solchem Hasse gegen das römische Recht aufgesäugt wird und in ihm lebend ihre juristischen Studien macht? In dieser Erwägung haben viele, nicht bloß Romanisten, sondern viele gerade von denen, die man mit vollem Rechte Germanisten nennt, den Wunsch gefühlt, daß auf der nächsten





Versammlung dies ausgeglichen werden möge. Dies, meine Herren, ist der Grund, warum ich hierher gekommen bin, der ich meinem Berufe nach Romanist bin; aus diesem Grunde sind viele meiner Fachgenossen hier erschienen, und derselbe Wunsch hat auch viele Germanisten belebt. Kaum war die Sitzung in der juristischen Sektion eröffnet, so fand dieser vielseitig im Herzen getragene Wunsch auch das Wort, den Ausdruck. Professor Thöl stellte den Antrag, es möge auf dieser Versammlung eine authentische Interpretation oder nöthigenfalls eine Abänderung des Statuts beschlossen werden, wodurch auch die Romanisten geradezu als zur Theilnahme eingeladen betrachtet würden. Ueber diesen Antrag hat sich eine lebhaftige Diskussion entsponnen, und diese hat auf mich den Eindruck gemacht, daß sie schon eine Verständigung herbeigeführt hat, die wünschenswerth und nothwendig ist. Die Herren *Blume, von Wächter, Christ, Beseler* sind es vorzüglich, die an jener Diskussion Antheil hatten, und das Resultat derselben war, glaube ich, dieses: Der Antrag gehört formell nicht in die Sektion, sondern in die allgemeine Versammlung, materiell ist er eigentlich nicht nöthig, denn es ist eben nur ein Schein, der in jenen Aeußerungen vor und zu Frankfurt enthalten ist, in der Sache selbst ist in den Einzelnen, welche die Versammlung bilden, jener Haß, jene entschiedene Kriegserklärung, jene Verdächtigung gegen Persönlichkeiten durchaus nicht vorhanden, wohl aber besteht noch eine Verschiedenheit der Meinungen darüber, namentlich in welchem Umfange das römische Recht gelten soll, wie es sich zu dem deutschen verhält und wie weit es bei uns hat benutzt werden sollen. Diese Verschiedenheit der Meinungen soll nicht in weichlicher Sentimentalität hinweggeläugnet werden, wir sollen uns mithin als Männer in offenem deutschem Kampfe entgegentreten; wohl aber ist es kein Kampf mit Feinden, sondern unter Freunden, die über den Zweck einig, aber verschiedener Meinung sind über die Wege und Mittel. Auf diesen Punkt war, wenn ich mich recht erinnere, namentlich durch eine Rede von *Beseler* die Diskussion gelangt, als die Glocke zum Aufbruche ermahnte. Ich war der Nächste, der das Wort bekommen sollte, ich wollte den anderen Tag in der

Sektion sprechen, da lösten sich die Sektionen in die allgemeine Versammlung auf. Aus diesem Grunde sehen Sie mich heute zum Schlusse der allgemeinen Versammlung nochmals aus der Rednerbühne. Erlauben Sie mir ein kurzes Glaubensbekenntniß über die Stellung des römischen Rechtes zu dem deutschen Rechte in Gegenwart und Zukunft abzulegen, vielleicht wird es die Versöhnung vollenden. In formeller Beziehung erwähne ich nur, daß ich vollkommen damit einverstanden bin, daß der Antrag des Professor Thöl hierher in die allgemeine Versammlung gehört, aber auch ganz unnöthig ist, und daß Professor Thöl, wie ich aus einer Privatbesprechung weiß, derselben Meinung ist. Er wollte die Sache nur in irgend einer Form zur Sprache bringen, und ich darf von ihm ermächtigt erklären, daß er seinen Antrag zurücknimmt. Es bleibt, nachdem die formelle Frage zur Erledigung gebracht worden ist, nur noch die materielle übrig und diese lautet so: Was ist die Bedeutung, die das römische Recht für Gegenwart und Zukunft des deutschen Rechtszustandes hat? Drei Fragen glaube ich aufstellen und beantworten zu müssen. Erstens, in welchem Umfange gilt das römische Recht jetzt? zweitens, wie hat zu der Thatsache der Reception sich unser Nationalgefühl zu verhalten? und drittens, wie haben wir zur Fortbildung unseres Rechtes das römische zu benutzen?

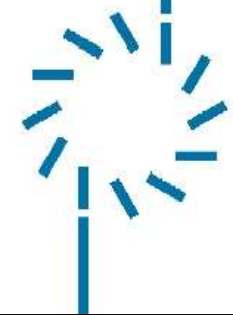
Was die erste Frage anlangt, so sind wir darüber einig. Das römische Recht ist recipirt als gemeines Recht in Deutschland und zwar mit dem Charakter eines allgemeinen Gesetzbuches. Es ist dieser Satz zwar hin und wieder von einigen bezweifelt und geläugnet worden, und es hat in neuerer Zeit einer unserer bedeutendsten und scharfsinnigsten Civilisten die Bearbeitung des römischen Rechtes von einem Standpunkte aus begonnen, daß es auf die meisten Leser den Eindruck gemacht hat, als wolle er das corpus juris als Gesetzbuch nicht mehr anerkennen. Aber wie ich aus einer Privatbesprechung mit diesem Manne weiß, ist dieses keineswegs seine Ansicht. Anders verhält es sich mit einem zweiten, sich daran





knüpfenden Punkte. In früheren Jahrhunderten haben die deutschen Juristen sogar die Ansicht gehabt, das *corpus juris civilis* enthalte allein das in Deutschland gültige allgemeine Recht, abgesehen von dem kanonischen und von den Reichsgesetzen. Man hat demselben eine Alleinherrschaft vindicirt, neben dem die germanischen Rechtsinstitute und Rechtssätze höchstens als Modifikationen in Betracht kommen könnten. Dieses ist die Ansicht des *usus modernus*, und die Stellung dieser Ansicht zu den germanischen Rechtsinstituten kann man noch dadurch bezeichnen, daß die Anhänger dieser Meinung die deutschen Rechtsinstitute nur als Analogieen der römischen auffassen wollten. Die deutsche Gütergemeinschaft war ihnen nichts anderes, als eine *societas omnium bonorum*, und die deutschen Familienfideikommissse eine *Species* der römischen *substitutio*. Ich glaube, man kann diese Ansicht als abgethan bezeichnen; sie ist vorüber, meine Herren. Zwar mögen vielleicht noch einige sporadisch vorkommen, die dieser Meinung anhängen, aber die zählen nicht. So wie es bestimmt feststeht, das *corpus juris* ist als Gesetzbuch recipirt, ebenso steht fest, es ist nicht die alleinige Rechtsquelle, sondern es besteht daneben das deutsche Privatrecht mit seinen Quellen und seiner eigenthümlichen Herrschaft. Wenn das aber so ist, so entsteht weiter die Frage: wie verhalten sich diese beiden Gebiete zu einander? ist es möglich, daß zwei Privatrechte gleiche Autorität haben, und welches soll im konkreten Falle zur Anwendung kommen? Es hat Jemand einen Erbvertrag geschlossen; das römische Recht erklärt ihn für ungültig, das deutsche für gültig. Es ist eine Ehe eingegangen worden ohne besondern Ehevertrag; nach römischem Rechte findet hier Gütertrennung (das *Dotalsystem*), nach deutschem theilweise oder vollständige Gütergemeinschaft statt. Diese Beispiele zeigen die praktische Bedeutung der Frage. Was soll hier zur Anwendung kommen? das römische oder das deutsche Recht? Das ist der Punkt, der noch nicht gelöst ist, der Streit, der zwischen Romanisten und Germanisten geführt wird. Es sagen nun die Einen so: Das römische Recht hat mit seinen Instituten die Vermuthung der Geltung in ganz Deutschland für sich, oder,

wie man es technisch ausgedrückt hat, wer sich darauf beruft, hat *fundatam intentionem*; von den römischen Instituten braucht nicht bewiesen zu werden, daß sie gelten, sondern sie gelten, so lange nicht bewiesen ist, daß sie ausgeschlossen sind; die germanischen haben diese Vermuthung der Geltung nicht für sich, sie sind nur dann anwendbar, wenn bewiesen wird, daß sie gelten. Dieser Ansicht steht eine andere entgegen, die die Sache gerade umdreht und allen germanischen Instituten die Vermuthung der Geltung zuweist, den römischen dagegen nicht. Diese Meinung hat die wenigsten Anhänger. Die meisten hat eine vermittelnde, die den Instituten des römischen Rechtes jene Vermuthung in keinem höheren Grade zuweist, als den deutschen, und daher von beiden erst den Beweis ihrer Geltung erfordert, also auch von den römischen erst speciell den Beweis der Reception. Wir mögen uns für die eine oder die andere Meinung entscheiden, wir mögen uns Germanisten oder Romanisten in diesem Sinne nennen, das ist kein Kampf, um den man in Feindschaft auseinander zu gehen braucht, denn hier stehen wir ja nicht in dem Gebiete der Frage: was wünschen wir, was sollen wir erstreben? sondern nur auf dem Gebiete einer Frage, welche rein durch historische Untersuchung zu lösen ist. Wie hat es sich in den letzten Jahrhunderten gemacht? Die Thatsache entscheidet hier, und über diese kann man nicht hinausgehen. Es würde sehr unwissenschaftlich sein, wenn wir aus Patriotismus sagen wollten: das römische Recht habe das deutsche nicht unterdrückt, während etwa das Gegentheil in der That der Fall wäre. Dies hieße aus Liebe zum Vaterlande die Geschichte fälschen. Es handelt sich also hier um den völlig freien Streit historischer Forschung, und hierauf weiter einzugehen ist jetzt nicht am Orte. Dies ist die Stellung des römischen Rechts zur Gegenwart unmittelbar für die Rechtspflege im gemeinen Rechte. Bekannt ist es ferner, welchen durchgreifenden Einfluß das römische Recht auf die moderne Particulargesetzgebung geübt hat, welchen entscheidenden Einfluß aus die juristische Technik. Ich glaube nicht zu viel zu sagen und auch bei den



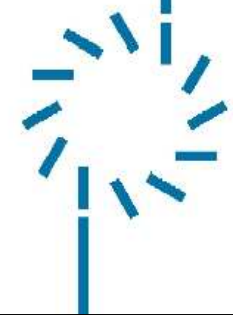


eigentlichen Germanisten Zustimmung zu finden, wenn ich behaupte, das römische Recht ist im Augenblicke nicht bloß ein wichtiger, sondern auch in vielen Beziehungen der überwiegende Bestandtheil unseres Privatrechtes in der Gesetzgebung, in der Rechtspflege und in der Rechtswissenschaft. Das ist die Thatsache der jetzigen Geltung des römischen Rechts.

Die *zweite* Frage ist: wie hat sich unser Nationalgefühl hierzu zu verhalten? Müssen wir diesem Zustande gegenüber wirklich mit Scham die Augen senken, müssen wir es als ein Nationalunglück beklagen, daß das römische Recht zur Herrschaft gekommen ist? In einem Punkte, in dem formellen, ja; daß das *corpus juris civilis* als Gesetzbuch recipirt worden ist, halte ich für ein Nationalunglück, und dieses muß beseitigt werden. Schon aus einem ganz einfachen, rein formellen, staatsrechtlichen Grunde kann der Bürger verlangen, daß das Gesetz, wonach er gerichtet wird, von ihm verstanden werde; es ist so gut, als wäre das Gesetz nicht publicirt, wenn es in einer fremden Sprache abgefaßt ist, und so ist es mit dem *civilis*. Ich erkläre laut und offen: ich bin auch Richter in

einem deutschen Gerichtshofe gewesen, und es hat mir oft das Herz weh gethan, wenn ich deutschen Bauern Recht sprechen und mich auf die Pandekten beziehen mußte, um meinen Ausspruch zu begründen. Diesen, den formellen Punkt, wollen wir also abthun; darüber besteht auch so ziemlich Einheit der Stimmen, das *corpus juris* muß aufhören Gesetzbuch zu sein, und deshalb erlauben Sie mir wohl hierauf nicht weiter einzugehen. Es bleibt uns die materielle Seite der Reception des römischen Rechtes übrig und hier behaupte ich, daß wir uns nicht zu schämen brauchen, und daß es kein Nationalunglück ist das römische Recht recipirt zu haben. Ich glaube ein volles Herz für vaterländische Dinge zu haben; aber, meine Herren, man darf über die Nationalität seines Volkes die Menschheit nicht vergessen, man darf über dem Streben, das Individuelle im Volke zu entwickeln, nicht hinwegsehen von dem weltgeschichtlichen Zusammenhange, der zwischen allen Völkern besteht und den Arbeiten des Menschengeschlechtes überhaupt. Jedes Volk hat seine besondere

Aufgabe in der Weltgeschichte und löst sie nicht bloß für sich, sondern für alle Zeiten. Was ein Volk in irgend einem Gebiete errungen hat, fällt dem Volke, was nach ihm kommt, als eine reife Frucht zu, ohne daß dieses nöthig hat dieselbe Arbeit wieder zu machen. Es ist also der weltgeschichtliche Zusammenhang unter den einzelnen Völkern und die geistige Thätigkeit des Menschengeschlechtes überhaupt, der uns in unserem Nationalgefühl beruhigen und trösten kann bei der Reception des römischen Rechtes. Schämen wir uns denn, daß wir die Produkte römischer und griechischer Kunst und Wissenschaft in anderen Richtungen in unser geistiges Leben aufgenommen haben? Eben so wenig ist etwas Beschämendes und die Nationalität Vernichtendes in der Aufnahme der Arbeiten im Privatrechte zu erblicken, um so weniger, wenn wir beachten, daß von dem römischen Rechte nicht das recipirt ist, was specifisch römisch ist. Was sich von der römischen Nationalität nicht trennen und mit unserer nicht vereinigen läßt, was daher ewig feindlich bleiben wird, das ist nicht recipirt. Wir haben den rein nationalen Charakter des römischen Rechtes abgestreift. Es ist ja auch im Rechte aller Völker etwas Gemeinsames. So wie jedes Individuum seine Besonderheiten hat und dennoch im Allgemeinen den übrigen gleicht, so ist jedes Volk trotz seiner Nationalität in den Grundzügen der menschlichen Natur den anderen Völkern ähnlich, und dieses allgemein Menschliche prägt sich bei jedem Volke aus. Gerade die Römer aber haben von der Blüthezeit ihres Staates, von dem 7. Jahrhunderte der Stadt an ihre privatrechtliche Entwicklung auf diesen allgemein menschlichen Standpunkt gestellt. Der Gegensatz des *jus civile* und des *jus gentium* ist bloß der Ausdruck dieses Gedankens: wir wollen unser streng nationales Recht zu einem allgemein menschlichen fortbilden. Es ist dies aber so geschehen, weil es zur weltgeschichtlichen Aufgabe des römischen Volkes gehörte das Privatrecht zu entwickeln. Es hat diese Aufgabe gelöst, und darum hat sich das römische Recht zu einer Zeit, wo der Klang der römischen Waffen längst verhallt war, die civilisirte Welt zum zweiten

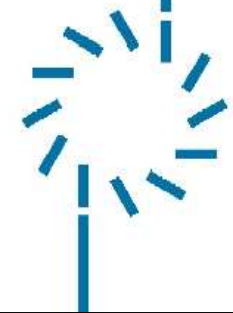




Male unterworfen. Nicht bloß in Deutschland ist es eingedrungen, durch alle Staaten Europa's ist sein Hauch gegangen. Zur Bestätigung dessen, was ich hier zur Beruhigung des Nationalgefühles angeführt habe, erlauben Sie mir einige Beispiele. Was haben wir recipirt? Die Eigenthumslehre, die Servitutenlehre, den größten Theil des Obligationenrechtes und viele Theile des Erbrechtes. Alles, was mit dem nationalen Gefühle zusammenhängt, ist nicht aus dem römischen Rechte entnommen, das Familienrecht und viele Theile des Erbrechtes sind ja nicht römisch. Wir haben das Stipulationswesen aus dem Obligationenrechte verbannt, was übrigens, um dies hier nebenbei zu bemerken, nicht bloß reine Formkrämerei war, sondern tiefen praktischen Grund hatte; wir haben im Sachenrechte ein Institut, was im römischen Rechte völlig ungenügend war, nämlich das Pfand- und Hypothekenrecht, fortgebildet und die verschiedenen Formen der Reallasten erhalten. Also wo wir uns in unserem Privatrechte umblicken, kann ich nicht erkennen, daß unser einheimisches Recht von dem römischen zur Beschämung unserer Nationalität unterdrückt worden sei. Werfen wir noch einen Blick auf andere Länder. Wie ist es in den germanischen Staaten, die sich dem Einflusse des römischen Rechtes mehr entzogen haben? steht ihre Rechtsentwicklung im Privatrechte höher, als bei uns? Ich kann es nicht finden; ich glaube nicht, daß in den skandinavischen Reichen, oder selbst in England, der Zustand des Privatrechtes besser ist, als in Deutschland. Im letzteren Lande ist es im öffentlichen Rechte besser. Das ist die Aufgabe der germanischen Völker, das öffentliche Recht zu entwickeln, und das scheint mir eine höhere Aufgabe zu sein, als die des Privatrechtes. Ich kann deshalb auch in dieser unserer weltgeschichtlichen Stellung keine Erniedrigung sehen, daß wir den Beruf haben, auf die Schultern des römischen Volkes zu treten, sein Privatrecht in unser geistiges Leben aufzunehmen, das öffentliche Recht aber mit bildender Hand zu fassen. Dies genüge für die zweite Frage; nun noch ein Paar Worte über die dritte Frage.

Was ist die Bedeutung des römischen Rechtes für unsere Zukunft? wie haben wir es zu handhaben bei der Fortbildung unseres

Rechtszustandes? Ueber den einen Punkt sind wir alle einig, die Geltung des corpus juris als Gesetzbuch muß beseitigt werden; im übrigen aber ist der Inhalt unseres Privatrechtes auf einer doppelten Grundlage fortzubilden; er beruht auf römischen und germanischen Instituten, die Gegenwart besteht aus der Mischung und Durchdringung beider, und durch beide Elemente muß seine Zukunft bestimmt werden. Ich kann es nicht anders als für eine Thorheit erklären, wenn jemand glauben wollte, wir könnten den römischen Rechtsstoff ausscheiden; was mehrere Jahrhunderte hindurch in das Volk eingedrungen ist, läßt sich nicht so ausscheiden. Es ist nicht mehr römisches Recht, was bei uns gilt, es hat römischen Ursprung, allein es ist wirkliches deutsches Recht geworden, es ist sogar in das Bewußtsein unseres Volkes übergegangen und viele, ja die meisten Sätze unseres Privatrechtes sind unseren Bürgern und Landleuten in den Beziehungen, wo sie davon getroffen werden, sehr wohl bekannt. Wenn jemand bei unserer künftigen Rechtsentwicklung beantragen wollte, das römische Recht herauszuwerfen, es käme mir vor, als wenn ein Engländer im lebhaft erwachten sächsischen Nationalgefühle verlangte, aus der englischen Sprache das normännische Element herauszustoßen, was später zu dem angelsächsischen hinzugekommen ist. Es fragt sich aber ferner: Sollen beide Elemente, das römische und das germanische, bei dieser Fortbildung für die Zukunft gleichmäßig fortwirken, oder soll das eine überwiegen? In gewissem Sinne sage ich ja, gleichmäßig; wo einmal ein römisches Institut sich entschieden im deutschen Rechtsleben durch das ganze Land festgesetzt hat, da muß es auch bei uns mit gleicher Kraft für die Zukunft benutzt werden, wie das germanische Element. Nur wo ein gewisser Zweifel bleibt, da muß allerdings das germanische Element schon jetzt den Vorzug erhalten, und sollte bei der weiteren Fortbildung dieses Zustandes die jetzt gleiche Kraft der römischen Institute geschwächt werden, da müssen wir diesem Zuge allerdings mit Freuden folgen. Mit einem Worte, wir müssen im Bewußtsein der Bedeutung des römischen





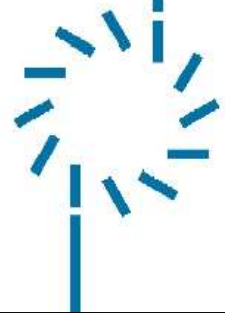
Rechts für die Gegenwart die Hoffnung hegen, daß wir, dasselbe vom allgemein menschlichen Standpunkte auffassend, auch für unsre Rechtsbildung immer mehr des lebendigen nationalen Zuges theilhaftig werden, der jetzt in allen unseren vaterländischen Zuständen hervortritt. Ich bin also allerdings ein strenger Romanist für die Gegenwart und in gewissem Sinne auch für die Zukunft, aber ich glaube nicht, daß das römische Recht das einzige ist, von welchem der Welt Heil kommt, oder das einzige Element, auf welches wir unsre künftigen Rechtszustände bauen hätten.

Nun noch einen Punkt, und hierin liegt ein großes Element der Verständigung. Ich trete denen mit voller Ueberzeugung bei, die bei der Fortbildung unseres Rechtsstoffes jede sogenannte Analogie aus dem römischen Rechte wenn auch nicht geradezu verwerfen, doch nur mit großer Vorsicht anwenden. Man muß germanisches Recht aus seinem eigenen Geiste beurtheilen, aber es nicht in eine römische Zwangsjacke einengen wollen; es kann dadurch mitunter die Arbeit erleichtert, aber innerlich nicht gefördert werden.

Dieses, meine Herren, ist mein Glaubensbekenntniß über die Stellung des römischen Rechtes zu der Gegenwart und Zukunft des deutschen Rechtszustandes. In diesem Glauben halte ich mich für berechtigt, in die Versammlung der Germanisten einzutreten, in diesem Glauben habe ich bisher, und werde es auch künftig thun, alle Kraft, die mir verliehen sein mag, dem Studium und der Pflege des römischen Rechtes, dem Unterrichte unserer Jugend in demselben gewidmet. Glauben Sie nicht, daß ich diese Frage erst in Folge der Frankfurter Versammlung mir vorgelegt habe; seit Jahren, so oft ich den Lehrstuhl der Pandekten betrat, habe ich mir diese Frage vorgelegt. Ich liebe diesen Lehrstuhl, er hat bisher das Glück meines Lebens gebildet, aber ich habe deutsches Herz genug, ihn noch zu verlassen, wenn ich sähe, daß er der großen Zukunft Deutschlands gefährlich sei, wenn ich aufhören müßte, ein deutscher Mann zu sein, weil ich römisches Recht lehre. Unser schönes Vaterland ist groß und weit genug, und das Leben unseres Volkes mannichfaltig genug, daß mir Gott für meine Kraft einen

anderen Beruf geben würde; aber ich halte diesen Beruf für einen heilsamen und wichtigen für unser Volk, selbst für seine nationale Entwicklung, und mit Freudigkeit, wie bisher, werde ich auch jetzt, wenn ich von hier zurückkehre, den Lehrstuhl der Pandekten betreten; mit doppelter Freudigkeit, denn eines trage ich von hier mit hinweg, ein edles, erneuertes, gekräftigtes, begeistertes Gefühl, daß ich ein Deutscher bin. In diesem Sinne will ich ferner arbeiten, und wenn einstens meine Haare auch ergraut oder gebleicht sind, dann hoffe ich, zwar mit weniger Anspruch auf allgemeine Anerkennung, aber mit gleich festem Bewußtsein, wie unser geehrter Präsident gestern in einem uns allen gewiß unvergeßlichen Augenblicke, sagen zu können: mein ganzes Leben hindurch ist mir mein Vaterland über Alles gegangen!

Beseler. Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, weil ich in der Abtheilung der Juristen lebhaften Antheil an der Debatte genommen habe, über welche zuletzt mein Freund *von der Pfordten* gesprochen hat; ich nenne ihn seit gestern von Herzen meinen Freund. Ich kann nicht auf das Einzelne eingehen, warum es sich hier handelt, ich kann auch nicht Pfordten folgen in den Einzelheiten, die er hier nur beispielsweise berührt hat; nur einige allgemeine Bemerkungen gestatten Sie mir in Beziehung auf das Verhältniß, welches meiner Ansicht nach zwischen Romanisten und Germanisten besteht. Vor Allem liegt mir auf dem Herzen, daß ich unsere vorjährige Versammlung in Frankfurt vertheidige, vertheidige nicht gegen einen Vorwurf, denn dieser ist nicht gemacht worden, sondern gegen den Schein, daß etwas Unrechtes begangen oder beabsichtigt worden. Es war in Frankfurt nicht die Absicht, Personen zu verletzen, dort wurde gekämpft gegen Principien und nicht gegen Personen; es war namentlich, so viel ich sehe und so wie ich die Sache ausgefaßt habe, nicht die Absicht zu kämpfen gegen Vertreter von Principien, die nicht als diejenigen erschienen, welche in Frankfurt vertreten werden sollten. Ich glaube, die Herren, welche auch nur einen solchen Schein in der Frankfurter Versammlung gefunden haben,

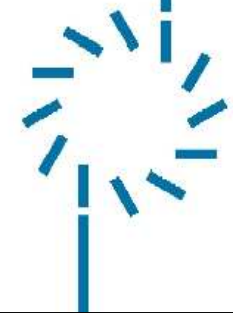




konnten dies nur thun, weil sie nicht gegenwärtig gewesen sind; ich glaube aber, daß diejenigen, welche gegenwärtig waren, die Ueberzeugung von da mitgenommen haben, daß manches, was lebhaft und im Feuer der Debatte gesprochen, an sich vielleicht hart und schroff erscheinen konnte, nichts anderes war, als eine lebhaft Aeüßerung eines bewegten Gemüthes. Ich führe dies an, damit nicht die Ansicht Raum gewinnt, als wäre in Frankfurt etwas so sehr Arges vorgenommen, ja als hätte man die Absicht gehabt, die studirende Jugend aus den Hörsälen ihrer romanistischen Lehrer zu vertreiben. Wer würde auch so thöricht sein, die Juristen in Deutschland gegenwärtig von dem Studium des römischen Rechtes abhalten zu wollen, da wir doch wissen, daß das Fortbauen aus diesem Grunde, daß ein tüchtiges Studium desselben zwar nicht das Heil der Welt bringt, aber für das positive Recht nothwendig ist und jedenfalls eine gute Schule bildet.

In Beziehung auf den Hauptpunkt, auf das Verhältniß zwischen Romanisten und Germanisten, will ich nicht das wiederholen, was ich schon früher in der Abtheilung gesprochen habe; ich will nur kurz sagen: Auch mir scheint, daß ein bedeutender Schritt in der heutigen Versammlung geschehen, um diesen Gegensatz mehr zu verwischen. Was ich aber vorgestern festgehalten habe, wiederhole ich heute: die Gegensätze sind noch nicht ganz verwischt, und meiner Meinung nach müssen die verschiedenen Ansichten, die bestehen, sich durchkämpfen, sie dürfen aber nicht ignoriert werden; es darf keine falsche Sentimentalität Platz greifen, man darf nicht jagen, daß etwas nicht vorhanden sei, wovon, wenn man die Sache genau betrachtet, niemand läugnen kann, daß es vorhanden ist. Ich sage das nicht gegen Herrn *von der Pfordten*; was er heute vorgetragen, darin lag deutlich ausgesprochen, daß er wirklich dasjenige, was zwischen Germanisten und Romanisten verschieden sein könnte, für nicht wesentlich ansieht. Ich meines Theiles glaube, daß dies von größerer Bedeutung ist, als Herr *von der Pfordten* es annimmt; ich glaube, daß nicht blos einzelne Beziehungen hier noch zur Debatte stehen, die historisch geschlichtet werden könnten, ich finde, daß wirklich noch ein Principienkampf durchzufechten ist, und ich wünsche und hoffe

nur, daß er recht tüchtig und mannhaft durchgekämpft werde. Schon bei dem ersten Punkte *Pfordten's*, wo er sagt, das römische Recht sei als Gesetzbuch recipirt, diese Ansicht ist es schon, die ich läugne. Ich kann wohl zugeben, man hat im 16. Jahrhunderte es als Gesetzbuch recipiren wollen, aber ich läugne, daß es geschehen ist. (Es liegt in jener Behauptung meiner Meinung nach eine *contradictio in adjecto*. Die Reception des römischen Rechtes ist ein Ausfluß des Gewohnheitsrechtes gewesen, das Gesetz entsteht durch Publikation; eine Gewohnheit kann Mängel in der Gesetzgebung ersetzen, aber nicht die Publikation, sie kann kein Gesetz machen, und das römische Recht, als es recipirt ward, war kein Gesetz und ward kein Gesetz. Das Gewohnheitsrecht hat das römische Recht zum geltenden gemacht, aber nur in einem beschränkten Umfange, wenigstens verhältnißmäßig, wenn ich bedenke, wie man es von dem Standpunkte aller schroffen Romanisten des 16. Jahrhunderts recipiren wollte und wie es heute manche noch gelten lassen wollen. Wenn ich sage, die Reception ist ein Ausfluß des Gewohnheitsrechtes gewesen, so will ich noch ausdrücklich hinzufügen, daß die ganze Reception nicht in der Weise vor sich ging, daß das *corpus juris*, *complexu* recipirt worden ist, sondern daß man nur für einzelne Institute und Rechtsregeln die Reception annehmen kann, was aber jedesmal nachgewiesen werden muß. Das ist nun ein Beispiel dafür, daß wirklich noch sehr wichtige Principfragen zur Erledigung stehen. Ich glaube überhaupt, daß man sagen kann, der Gegensatz besteht darin, daß unsere deutsche Rechtswissenschaft sich bewußt werden muß, daß unsere Rechtsbildung auf deutschem Boden vor sich gehe unter der Herrschaft eines nationalen Geistes, daß sie nicht beherrscht werde durch das römische Recht und eine ihm leibeigene Jurisprudenz. Ich glaube, daß das römische Recht nur Material ist zum Baue unseres Rechtssystems, so wie auch das alte deutsche Recht, welches nicht mehr in seiner freien Eigenthümlichkeit fortgesetzt ist, ein solches Material abgegeben hat. In mancher

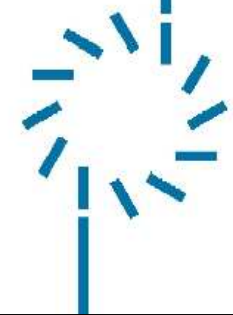




Beziehung stehe ich jedoch *Pfordten* sehr nahe und ich gestehe, daß es mir außerordentlich lieb gewesen ist, die letzte Aeußerung über die Rechtsanalogie von ihm gehört zu haben. Denn darauf scheint es mir entschieden vor Allem anzukommen: Ob wir uns mit der Rechtsanalogie abquälen, um für unsere nationalen Rechtsinstitute etwas zu gewinnen, was nicht in den Rechten beruht, was für nichts recht paßt, — oder ob wir aus unserem Volksleben, aus unseren Gewohnheiten, aus dem ganzen nationalen Zusammenhange ein Recht ableiten wollen, welches eben deswegen ein selbständiges, ein nationales ist, weil es seine eigentliche Bestimmung von dem Nationellen erhält. Damit ist wohl vereinbar, daß dasjenige von dem römischen Rechte, was positiv gilt, von uns auch als gültig anerkannt werde; und ich gebe ferner zu, daß viele Institute und viele Rechtsgrundsätze aus dem römischen Rechte wirklich bei uns nationalisirt worden sind, obgleich ich darin von meinem Freunde abweiche, daß ich es nicht für etwas durchaus Nothwendiges ansehen kann, daß wir das allgemein Menschliche im Rechte von den Römern entlehnten. Hätten wir uns frei und groß entwickelt, hätten wir eine große Geschichte gehabt, so würde sich auch unser Recht groß und frei und menschlich entwickelt haben, und wir hätten von den Römern nur wenig zu entlehnen brauchen, um unseren Staat besser damit zu zieren. Ueberhaupt aber glaube ich, man darf die Reception des römischen Rechtes nicht bloß nach dem Werthe einzelner civilrechtlicher Institute beurtheilen. Man kann darüber verschiedener Meinung sein: der eine kann die allgemeine Gütergemeinschaft wollen, der andere zieht das römische Dotalrecht unserem Güterrechte vor, und ähnlich in anderen Fällen; die Hauptsache aber ist diese: es ist durch die Reception des römischen Rechtes unsere ganze Rechtsentwicklung unterbrochen worden, es ist unserem Volke ein Recht aufgedrängt worden, welches ihm fremd war, es ist unser Volk aus seinem Rechtsbewußtsein herausgerissen worden und in einer Weise, wie sie in rohen und in fortgeschrittenen Zeiten nicht ohne den größten nationalen Schaden eintreten kann. Gerade das Uebermaß in der Reception hat uns geschadet; eine Veredlung unseres Rechts

nach dem Vorbild der Antike würde stets zu loben gewesen sein. Nehmen Sie ein Beispiel: nach England ist so wenig römisches Recht übergegangen, und ein wie tüchtiges Rechtswesen finden Sie dort und die größten Juristen! Und doch läßt sich auf der andern Seite behaupten, es würde dem englischen Rechte Vortheil gebracht haben, wenn man das römische Recht mehr benutzt hätte, vorausgesetzt, daß jenem der nationale Gang der Entwicklung geblieben wäre und daß es auf dem einheimischen Boden als einheimisches Gewächs fortgeblüht hätte.

Es ist nicht das Einzelne in Beziehung auf den Werth civilistischer Institute, warum es sich handelt, sondern es ist vor Allem der geschichtliche Zusammenhang, auf den es ankommt, und dieser bezeugt, daß mit der Reception des römischen Rechts unsere nationale Rechtsbildung unterbrochen worden ist, daß wir zwar nicht rechtlos geworden sind, denn wir haben ein anderes Recht wieder bekommen, aber sehr viel verloren haben, nämlich den eigentlichen Pulsschlag im nationalen Rechtsleben. Daß vieles besser geworden, daß sich vieles anders gestaltet hat, als man meinen sollte, läßt sich nicht läugnen; aber das ist nicht das Verdienst der Romanisten, sondern hier dürfte wohl den Germanisten das Verdienst bleiben. Längst bin ich aber der Meinung gewesen, daß gerade ein Punkt bei der Reception des römischen Rechtes zu beachten und von der größten Bedeutung ist, der wohl dafür angeführt werden kann, daß eine große Wunde, welche die Reception dem deutschen Rechtswesen geschlagen hat, mit einer heilenden Salbe versehen worden ist: nämlich durch das römische Recht ist der Begriff des gemeinen Rechtes eigentlich erst wieder gebildet worden. Das ist eine so heilsame Folge, welche das römische Recht für unser Rechtswesen gehabt hat, daß, wie ich offen gestehe, ich bisweilen schwankend gewesen bin, ob der materielle Schaden, welchen die Reception herbeigeführt hat, nicht durch den formellen Nutzen wieder aufgehoben worden ist. Daß ich es kurz mache, denn die Zeit unserer Versammlung eilt zu Ende, und ich weiß, daß ein

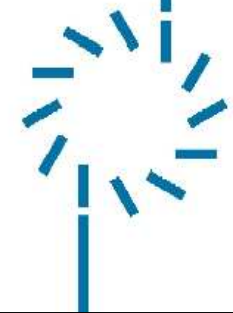




verehrter Anwesender noch einige Worte zu sprechen wünscht, ich gebe Herrn *von der Pfordten* zu, daß wir im Wesentlichen auf demselben Boden stehen, d. h. auf dem Boden der deutschen Rechtsbildung, da er ja auch das Recht in Deutschland fördern will; daß es die nationalen Interessen und Bedürfnisse sind, die ihn bei seinem Rechtsstudium leiten; ich gebe ferner zu, daß auch Rechtsinstitute aus dem römischen Rechte in der Volksüberzeugung ruhend, durch die Gewohnheit gesichert, entscheidende Rechtsnormen abgeben. Ein solcher Romanist also steht, wenn er sich auch vorzugsweise mit dem römischen Rechte beschäftigen und mit der Ausbildung desselben sich abgeben mag, doch im Wesentlichen auf germanistischem Boden. Wenn ich nun auch mit Freuden sage, daß wir weiter gekommen sind, daß wir uns dem Ziele nähern, welches ich für wünschenswerth halte, daß es nicht bloß Romanisten und Germanisten in Deutschland giebt, sondern nur deutsche Juristen, — dessen ungeachtet glaube ich nicht, daß der Gegensatz schon vollständig gebrochen ist. So frei, wie *Pfordten*, werden sich nicht alle berühmte Juristen, die sich vorzugsweise dem römischen Rechte widmen, äußern; es giebt noch manche, welche dem römischen Rechte noch weit mehr anhängen, als dem einheimischen, und dem letzteren die ihm gebührende Anerkennung verweigern. Der Gegensatz ist also noch nicht aufgehoben, und ich glaube daher, daß es noch Kampf geben wird und daß es nöthig ist, daß jeder kräftige, deutsche Mann, der sich der guten Sache bewußt ist, auch mit aller Kraft den Kampf führe; denn aus dem Streite und Kampfe kommt das, was wir alle wollen, der segensreiche, ehrliche Friede. So lange also der Gegensatz noch nicht verwischt ist, lassen Sie uns auch zwischen Germanisten und Romanisten unterscheiden; aber es bleibe ein jeder, wie sehr er auch das römische Recht bewundern mag, doch deutsch auf germanischem Boden, und der Kampf wird sich zum Heile des Vaterlandes entscheiden!

Wächter. Ich habe Ihrer Nachsicht sehr zu danken, daß Sie mir noch das Wort gestatten, und ich will meine Dankbarkeit dadurch zu erkennen geben, daß ich es möglichst kurz mache. Ich hätte freilich sehr gewünscht, heute Vormittag das Wort zu erhalten. Ich

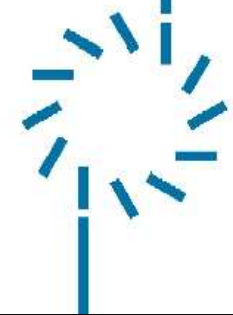
würde nämlich gern an den Herrn Berichterstatter unserer Commission die Bitte gerichtet haben, uns noch ein Resumé zu geben, wie Derselbe es als Präsident der Kammer so vortrefflich immer giebt, ein Resumé über die Verhandlungen unserer Versammlung in Beziehung auf das Geschworenengericht, und Alles herauszuheben, was für und gegen gesprochen wurde, um dadurch ein Bild der Unbestimmtheit und Unreife, die in der Frage noch schwebt, uns zu geben. Ich hatte nicht Zeit, diese Bitte zu stellen, ich freue mich aber, daß es mir vergönnt ist, noch ein Paar Worte in Beziehung auf die angebahnte Verständigung zwischen Germanisten und Romanisten zu sagen. Das meiste, was ich sagen wollte, hat ein sehr beredter Redner vor mir vorgebracht; ich will auf diese Seite, die er berührt, nicht mehr eingehen, denn ich glaube sagen zu dürfen, daß ich in aller und jeder Beziehung vollkommen die Ansicht meines Freundes *von der Pfordten* theile. Ich möchte nur bitten, daß wir möglichst die Extreme vermeiden. Diese Extreme haben uns im 16. Jahrhunderte viel Unheil und dann wieder von einer anderen Seite ein anderes Extrem gebracht und anderen Zwiespalt hervorgerufen. Im 16. Jahrhunderte haben unsere Juristen sich ihrer Nationalität beinahe ganz entäußert, sich bar gezeigt des rechten nationalen Sinnes und das römische Recht in Deutschland buchstäblich auf alle Verhältnisse angewendet. Jene Reception, so viel ich in mancher Beziehung von ihr halte, hat uns manches Unheil gebracht, hat in publicistischen Verhältnissen uns die wichtigsten Rechte genommen. Als im 16. Jahrhunderte ein württembergischer Herzog eine Landesordnung gab und seine Stände, die nach deutscher Sitte befragt werden sollten, nicht darüber mitentscheiden lassen wollte, so fragte er seine Juristen, ob er als Herzog verbunden sei, die Sache an seine Stände zu bringen. Da wurde das *corpus juris* aufgeschlagen, und dort steht eine Stelle: *quod principi placuit, legis habet vigorem*, d. h. ein Fürst braucht in der Gesetzgebung seine Stände nicht zu fragen, und — der Herzog gab die Landesordnung. So haben die Stände ihre Rechte allmählich verloren, während die alten





deutschen Stände weit mehr Rechte hatten, als in manchen jetzigen Constitutionen liegen. Für uns Würtemberger ist das gebrochene Recht allmählich völlig hergestellt worden, in manchen anderen Staaten ist es noch nicht geschehn. In dieser Beziehung beklage ich allerdings sehr die Reception und die einseitige Anwendung des römischen Rechtes, die schon vor längerer Zeit bei manchen deutschen Juristen zu einer entschiedenen, aber auch zu weit gehenden Reaction führten. Den ersten Anstoß zu dieser Reaction haben wir vielleicht den Frauen zu danken. Gerade das heiligste, wichtigste Verhältniß, welches wir eingehen können, konnten unsere Vorältern nicht eingehen, ohne dabei an etwas Germanisches zu denken, ohne dabei das Bewußtsein zu haben: da können wir nicht nach römischem Rechte leben, das römische Recht ist nicht überall durchzuführen, und das mag wohl unsere Juristen zunächst mit aus den Gedanken gebracht haben, daß in dem Volke noch etwas ganz anderes lebt, als das römische Recht. Sie gingen aber weiter, sie gingen in ein anderes Extrem über, sie setzten ihr subjectives, ihr Naturrecht, an die Stelle des römischen und haben aus die principloseste Weise das römische Recht von der Herrschaft zu verdrängen gesucht. In dieser Hinsicht schlagen die Germanisten unserer Zeit einen ganz anderen, einen weit tüchtigeren Weg ein; nicht ihr Naturrecht, nicht ihre subjective Ansicht von Recht und Gerechtigkeit wollen sie zum Rechte von Deutschland erheben, sie wollen dem Volke an den Puls fühlen, sie wollen sehen, welche nationale Elemente sich im Volke erhalten haben, und die da sind, sollen bleiben. In diesem Bestreben, werden wir ihnen allen zurufen: mögt ihr glücklich sein! Aber dabei laßt sich die einmal bestehende Herrschaft des römischen Rechtes nicht läugnen. Ausgeglichen hat sich der Kampf beinahe auf allen Gebieten unseres Rechtes, mit Ausnahme eines einzigen. Er ist, wie bekannt, nicht mehr zu finden im Staatsrechte, im Strafrechte, im Processe, er hat sich in den meisten Rechtstheilen gelöst; nur auf dem Boden des Privatrechtes ist er noch übrig. Aber auch auf diesem Boden finden sich noch manche Extreme, manche Uebertreibungen, aus welchen leicht in denjenigen, welche von der Sache nichts oder

wenig verstehen, ein übler, unseren Rechtszuständen feindseliger Geist erwächst. Das römische Recht kann schief angewendet werden und ist vielfach schief angewendet worden; allein das viele Schlimme, was man dem römischen Rechte nachgesagt hat, das viele, wodurch man ein Lachen über dasselbe erregt hat, ist meist ein Fehler der Anwendenden, nicht des römischen Rechtes. Das meiste Unangemessene hat der deutsche Geist wieder ausgestoßen. Aber vergessen wir nicht dabei das viele Gute im römischen Rechte. In manchen Dingen wäre es mehr als gut, wenn wir recht zu dem römischen Rechte zurückkehrten. Wenn ich mich z. B. an unsere Bauern und Landleute wenden wollte und wollte in der einen Hand den Codex des römischen Rechtes und in der anderen den des germanischen halten und sie dann fragen: wollt ihr frei sein von den Jagdrechten, von dem, was das römische Recht nicht kennt und das deutsche Recht eingeführt hat, wollt ihr frei sein von den Frohnen und Roboten? der Römer hat sich so etwas nie bieten lassen, es ist ein Erbstück aus der Zeit des Faustrechtes, woran wir noch leiden; wenn ich sie endlich fragen wollte; wollt ihr frei sein von allen Reallasten? im römischen Rechte findet ihr nichts davon, das deutsche hat es euch gebracht, so würden sie antworten: wir wollen das römische Recht haben. Ich führe nur diese paar Beispiele an, um zu zeigen, daß wir billig sein und bedenken müssen, daß dieses Recht, über das manches harte Urtheil ergangen ist, doch manches Tüchtige in sich hat. Wir wollen beides verbinden, das Gute des einen mit dem Guten des anderen, wir wollen es machen, wie einer unserer tüchtigsten Germanisten, der vor mir sprach, es in seinem Leben gemacht hat; er hat mit den Institutionen und Pandekten angefangen und steht jetzt auf einem germanistischen Lehrstuhle. Wenn wir so beides verbinden und möglichst Tüchtiges für das Vaterland leisten, so werden immer mehr die Gegensätze zwischen beiden ausgeglichen, wenn wir uns gehörig die Hand dazu bieten wollen. Man spricht viel von der Einheit Deutschlands, ein Wort, was in so verschiedenem Sinne genommen wird, wie





nicht irgend ein andres Wort; der eine versteht dies, der andere jenes darunter und der dritte weiß nicht, was er darunter verstehen soll. Ich bin der Ansicht, es ist ein wahres Glück Deutschlands, daß unsere verschiedenen Interessen in verschiedenen Staaten gewahrt werden, so wie die Schweizer es für ein Glück erachten, daß die Cantone alle verschiedenen Einzelheiten dieses ganz kräftigen Volkes vereinigen, aber die Individualität bewahren. Die wahre Einheit liegt in der Uebereinstimmung alles Materials, was in Deutschland auf unser Leben einwirken kann. Hier wollen wir nach wahrer Einheit streben, nach Einheit von Maß und Gewicht, nach Einheit in unseren Handelsverhältnissen, nach Einheit in unseren Zollverhältnissen und endlich nach Einheit in unserem Rechte. Wenn wir das große Ziel erreicht haben, daß ein Gesetzbuch im Straf- und Privatrechte herrscht, dann Friede zwischen Germanisten und Romanisten, dann wird der Gegensatz durchaus wegfallen, und dazu wollen wir die Hand bieten, daß wir nach diesem Ziele streben, um den Frieden nicht bloß zwischen Germanisten und Romanisten herzustellen, sondern um die heißesten Wünsche unseres Vaterlandes zu befriedigen und den Tag seines wahren Wohles kommen zu sehen.

Mittermaier verlangt noch zu reden.

Der Vorsitzende. Nach den zuletzt vernommenen erhebenden Worten sollten wir nicht schließen? Die Erörterung ist befriedigend erschöpft. Ich hätte nur in Bezug auf die Geschäftsordnung noch etwas vorzubringen. Meine Herren, es ist beschlossen worden, daß die Sectionen aufhören sollen; das macht eine andere Fassung der §§ 11 und 12 nothwendig. Ich schlage folgende Fassung vor: §11 würde so lauten: In der Regel finden nur allgemeine Versammlungen Statt und in ihnen wird alles verhandelt. Ausnahmsweise können auch besondere Abtheilungen, namentlich eine geschichtliche, rechtswissenschaftliche und sprachliche eintreten, deren Bildung theils von der Zahl und Neigung der Fachgenossen, theils von den Gegenständen abhängt.

§ 12: Sobald sich eine Abtheilung von mindestens fünf Fachgenossen gebildet hat, wählt sie sich einen besonderen Vorsteher und Geschäftsführer und zeigt diese dem Vorsitzenden

an.

Die Versammlung hat jetzt nur darüber zu entscheiden, ob sie die Zahl von Fünfen oder eine höhere bestimmen will? (Die meisten Stimmen rufen Fünf, welches sich demnach zum Beschluß erhebt.)

Meine Herren, in unser aller Namen den lebhaftesten Dank der hohen freien Stadt Lübeck, die uns hier so gastlich aufgenommen, alles gewährt hat, was zur Förderung unserer Verhandlungen dienen konnte. Wir werden die hier erlebten Tage niemals vergessen können. Warmen Dank sodann den Lübecker Herren, die sich so eifrig und unverdrossen bemüht haben, um alle Einrichtungen in Stand zu setzen und durchzuführen, endlich Dank Ihnen allen für die Nachsicht, die Sie mit mir gehabt haben, so lang ich auf dem Stuhle saß.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Hoch auf Lübeck und den Vorsitzenden.)

